

UMWELTNACHRICHTEN

Der Newsletter Ihrer Industrie- und Handelskammer für die Pfalz



September | 2018



Arbeitsgemeinschaft
Rheinland-Pfalz / Saarland

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Ansprechpartner

IHK Koblenz:	Volker Schwarzmeier, Tel. 0261 106-268, Anne Glück, Tel. 0261 106-286,	Fax -552268, Fax -552268,	schwarzmeier@koblenz.ihk.de glueck@koblenz.ihk.de
IHK Pfalz:	Kathrin Mikalauskas, Tel. 0621 5904-1612, Dr. Marius Melzer, Tel. 0621 5904-1610,	Fax -221612, Fax -221610,	kathrin.mikalauskas@pfalz.ihk24.de marius.melzer@pfalz.ihk24.de
IHK Rheinhessen:	Martin Krause, Tel. 06721 9141-15, Dr. Ingrid Vollmer, Tel. 06721 9141-14,	Fax -7915, Fax -7914,	martin.krause@rheinessen.ihk24.de ingrid.vollmer@rheinessen.ihk24.de
IHK Saarland:	Christian Wegner, Tel. 0681 9520-425, Dr. Uwe Rentmeister, Tel. 0681 9520-430,	Fax -489, Fax -489,	christian.wegner@saarland.ihk.de uwe.rentmeister@saarland.ihk.de
IHK Trier:	Kevin Gläser, Tel. 0651 9777-530, Tobias Scholl, Tel. 0651 9777-540,	Fax -505, Fax -505,	glaeser@trier.ihk.de scholl@trier.ihk.de

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

Bildnachweise:

Erde: © Thorsten Freyer www.pixelio.de

Wasser: © Peter Wetzel www.pixelio.de

Blatt: © Ingo Anstötz www.pixelio.de

Windrad: © Hilke Pantel www.pixelio.de

POLITIK UND RECHT	5
RHEINLAND-PFALZ	5
<i>Landeskompensationsverordnung schafft transparente Regelungen für den Naturschutz</i>	5
<i>Umweltministerin legt Kabinett 12. Energiebericht für den Zeitraum 2014 bis 2015 vor</i>	5
<i>Versorgung mit Trinkwasser und Beseitigung von Abwässern in Rheinland-Pfalz sehr zuverlässig</i>	7
BUND	9
<i>Zentrale Stelle übernimmt Vollständigkeitserklärungen von Handel und Industrie für 2018</i>	9
<i>Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung nimmt Arbeit auf</i>	9
<i>Bundestag einigt sich auf BImSchG-Pflicht für Bürgerenergieprojekte</i>	10
<i>Wind an Land: Ausschreibungsergebnisse ziehen weiter an</i>	10
<i>PV-Ausschreibung: Zuschläge steigen erstmals</i>	10
<i>Zweite KWK-Ausschreibung unterzeichnet</i>	10
<i>Redispatchkosten steigen deutlich</i>	10
<i>Kabinett beschließt Klimaschutzbericht 2017</i>	11
<i>Energiewende: Deutschland hinkt eigenen Zielen hinterher</i>	13
<i>Kabinett beschließt Steuerrabatt für Elektro-Dienstwagen</i>	14
EUROPÄISCHE UNION	15
<i>Energieeffizienz in Gebäuden: Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht</i>	15
<i>EU-Kommission will 2030-Klimaziel verschärfen</i>	15
<i>EU-Abfallpaket: Geänderte Richtlinien im Amtsblatt veröffentlicht</i>	15
<i>Abfalleinstufung – Leitfaden der EU-Kommission veröffentlicht</i>	16
<i>Europäische Umweltagentur: Bericht über Wasserqualität in der EU</i>	16
<i>EU-Kommission veröffentlicht Studie zu Kohleregionen</i>	17
<i>ceplnput: Effizienter Klimaschutz durch Emissionshandel</i>	17
<i>EU genehmigt Regelungen zur KWK-Eigenversorgung</i>	18
<i>Drittes Energiepaket: Brüssel verklagt Berlin wegen Umsetzungsmängeln</i>	19
<i>EU-Kommission beendet Mindestimportpreise gegen chinesische Photovoltaik-Hersteller</i>	19
<i>CO₂-Grenzwerte für Pkws: Umweltausschuss stimmt für Verschärfung</i>	20
<i>EU-Regeln für grenzüberschreitenden Stromhandel: Übertragungsnetzbetreiber schlagen Alarm</i>	20
<i>Ökodesign: Produktions- und Importverbot für bestimmte Halogenlampen in Kraft getreten</i>	21
<i>Verbot bestimmter Halogenlampen: EU-Kommission veröffentlicht FAQ</i>	21
<i>Einwegkunststoff: EU-Kommission legt Verbotspläne vor</i>	22
<i>Abfalleinstufung – Leitfaden der EU-Kommission veröffentlicht</i>	23
<i>REACH-Verordnung: 21.551 Stoffe registriert</i>	23
<i>Blei in die Kandidatenliste aufgenommen</i>	23
FÖRDERPROGRAMME/PREISE	24
KURZ NOTIERT	26
VERANSTALTUNGSKALENDER	29
RECYCLINGBÖRSE	32

Liebe Leserinnen und Leser,

der Thinktank Agora Verkehrswende hat in einer Auftragsstudie Politikoptionen erarbeiten lassen, wie die Klimaziele 2030 im Verkehrsbereich erreicht werden können. EU-Effizienzstandards für neue Fahrzeuge genügen demnach nicht. Als zentraler Hebel werden Preisinstrumente wie Kraftstoff- oder Kfz-Besteuerung, eine Maut oder auch ein Tempolimit identifiziert. CO₂-freie Kraftstoffe stehen dagegen bis 2030 nicht ausreichend zur Verfügung.

Laut den Sektorzielen im Klimaschutzplan sollen die CO₂-Emissionen im Verkehr bis 2030 gegenüber 1990 um 40 - 42 Prozent, d. h. um rund 70 Mio. auf dann rund 100 Mio. Tonnen sinken. Effizienzfortschritte in vergangenen Jahren sind durch mehr Verkehr kompensiert worden, so dass absolut bisher keine Einsparungen stattgefunden haben. Die Last der Reduktionsziele wird also auf 10 Jahre zusammengeschrumpft. Allein mit Elektromobilität bzw. den EU-Effizienzstandards für neue Kfz werden die Ziele für 2030 nicht erreicht werden können.

Die Studie der Agora Verkehrswende hat wirksame Politikoptionen aufgearbeitet. Im Vordergrund stehen Preisinstrumente, um Verhaltensänderungen zur Verkehrsreduktion bzw. Verlagerung zu erzielen. Die Kraftstoffbesteuerung bzw. die Einführung einer streckenabhängigen Pkw-Maut stehen dabei im Zentrum. Auch eine Erhöhung des Ambitionsniveaus bei den Flottengrenzwerten für neue Pkw bis 2030 wird als Hebel identifiziert. Der aktuelle Kommissionsvorschlag einer Reduktion um 30 Prozent bringt laut Studie 3,5 Mio. Tonnen, während eine Verminderung um 45 Prozent gegenüber 2021 eine Entlastung um 10 Mio. Tonnen CO₂ bringt. Eine Erhöhung der Energiesteuer beim Diesel auf das Niveau von Benzin brächte beispielsweise weitere 3,7 Mio. Tonnen, eine Pkw-Maut auf Autobahnen von 2 Euro/100 Kilometer 1,8 Mio. Tonnen.

Dass erst enorm drastische Erhöhungen in den Nutzungskosten die Ziele erreichbar scheinen lassen, zeigt folgende Studienaussage: Wird auf allen Straßen eine fahrleistungsabhängige Pkw-Maut von 8 Euro/100 km eingeführt, sinken die Emissionen um 25,6 Mio. Tonnen. Dem Minderungsbeitrag durch CO₂-freie Kraftstoffe auf Basis erneuerbarer Energien wird in der Studie keine tragende Rolle im Hinblick auf die die 2030-Ziele zuerkannt. Weitere untersuchte Instrumente sind die Verlagerung von Verkehren insbesondere auf die Bahn, mehr ÖPNV, die Reform der Dienstwagenbesteuerung oder auch ein Tempolimit auf Autobahnen.

Die Studie steht zum Download bei Agora Energiewende hier bereit.

Ihre
**Arbeitsgemeinschaft
der Industrie- und Handelskammern
Rheinland-Pfalz und Saarland**

RHEINLAND-PFALZ

Landeskompensationsverordnung schafft transparente Regelungen für den Naturschutz

Mit der Landeskompensationsverordnung und der dazugehörigen Kompensationsverzeichnisverordnung schafft Rheinland-Pfalz klare und einheitliche Vorgaben für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

„Die Landeskompensationsverordnung ist ein Meilenstein für den Naturschutz: Mit dieser legen wir den Fokus auf die ökologische Aufwertung und Pflege von Flächen durch konkrete Naturschutzmaßnahmen und den gezielten Einsatz von Ersatzzahlungen in Schutzgebieten. Ebenso sind produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, wie das Anlegen artenreichen Dauergrünlandes, Hecken oder Baumreihen möglich, wovon Forst- und Landwirtschaft sowie der Naturschutz gleichermaßen profitieren. Damit setzen wir wichtige Zielsetzungen des Landesnaturschutzgesetzes um“, sagte Umweltministerin Ulrike Höfken anlässlich der Veröffentlichung der Landeskompensationsverordnung.

„Mit der Landeskompensationsverordnung schaffen wir für Kommunen und Vorhabenträger zudem landesweit mehr Rechtssicherheit und Transparenz. Die Grundidee: Jeder Eingriff in das Landschaftsbild – soweit er nicht vermieden und vom Vorhabenträger nicht selbst ausgeglichen oder ersetzt werden kann – kostet einen konkret kalkulierbaren Geldbetrag. Die fällige Summe kann vom Vorhabenträger aufgrund eines einheitlichen Verfahrens bereits vor der Antragsstellung genau ausgerechnet werden“, so Höfken weiter. Die Verordnung trifft Regelungen insbesondere für Höhenbauwerke, wie Windkraftanlagen, Funkmasten oder Turmbauten, aber auch für Gebäude, Abgrabungen oder Aufschüttungen. So werden zum Beispiel in Abhängigkeit des betroffenen Landschaftsbildes für Windkraftanlagen und Funkmasten zwischen 350 und 700 Euro je Höhenmeter fällig.

Da es auf Bundesebene nicht gelungen ist, eine einheitliche und deutschlandweit gültige Kompensationsverordnung zu verabschieden, hat das Umweltministerium den Genehmigungsbehörden Anfang 2017 in einem Rundschreiben einheitliche und standardisierte Regelungen an die Hand gegeben. „Mit der Landeskompensationsverordnung bringen wir diese Regelungen nun weiter in einen rechtssicheren Rahmen, entlasten die Behörden im Land bei der Prüfung und geben den Antragsstellern Planungs- und Investitionssicherheit. In einem Online-Verzeichnis für Kompensationszahlungen ist künftig zudem einsehbar, wo und was für Naturschutzprojekte als Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft umgesetzt wurde. Die neue Kompensationsverzeichnisverordnung schafft somit die Grundlage für mehr Transparenz“, erläuterte die Ministerin.

Die Stiftung Natur und Umwelt verwaltet in Rheinland-Pfalz die Ersatzzahlungen und steht den Behörden und Antragstellern von Naturschutzprojekten bei der Antragsstellung beratend zur Seite. Durch die Landeskompensationsverordnung sollen besonders Synergieeffekte erzielt werden, um insgesamt mehr für den Natur- und Landschaftsschutz in Rheinland-Pfalz zu erreichen. „So können Ersatzzahlungen nun auch mit weiteren Fördermitteln, zum Beispiel des Bundes oder der EU, kombiniert werden. Damit leisten wir einen zentralen Beitrag zur Realisierung und Umsetzung von großen Naturschutzprojekten“, führte Höfken abschließend an.

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Umweltministerin legt Kabinett 12. Energiebericht für den Zeitraum 2014 bis 2015 vor Fast jede zweite erzeugte Kilowattstunde Strom im Land stammt aus erneuerbaren Energien

„Der Klimawandel macht auch vor Rheinland-Pfalz keinen Halt. Daher müssen wir unsere Klimaschutzziele – ein klimaneutrales Rheinland-Pfalz bis 2050 – dringend erreichen. Dies gelingt uns nur mit der erfolgreichen Umsetzung der Energiewende. Dazu brauchen wir engagierte Kommunen und unterstützen die Forderung von Ministerpräsidentin Malu Dreyer nach einer Graswurzelbewegung gegen den Klimawandel“, sagte Umwelt- und Energieministerin Ulrike Höfken heute bei der Vorstellung des Energieberichts für die Jahre 2014 und 2015 im Ministerrat. Fast jede zweite erzeugte Kilowattstunde Strom im Land stamme mittlerweile aus erneuerbaren Energien – 2013 war es noch rund jede dritte. Diese Wachstumsdynamik sei vor allem auf

den Ausbau der Windkraft und der Photovoltaik zurückzuführen. Eine Windkraftanlage mit einer Leistung von 2,5 Megawatt spare jährlich etwa 2.600 Tonnen CO₂ ein, so Höfken weiter.

Die heimische Stromerzeugung aus regenerativen Energien hatte im Jahr 2015 einen Anteil von rund 31 Prozent am Bruttostromverbrauch. Dies entspricht einem Plus von etwa acht Prozentpunkten gegenüber 2013. Energie aus Sonne, Wind, Wasser und Biomasse deckte 2015 zudem etwa elf Prozent des Bruttoendenergieverbrauchs bei der Wärme- und Kälteerzeugung ab. Damit hat sich der Beitrag der regenerativen Energien am Bruttoendenergieverbrauch von Wärme und Kälte seit 2005 von 2,1 auf 7,9 Terawattstunden in 2015 fast vervierfacht. „Mit unserem Wärmekonzept für Rheinland-Pfalz haben wir die Weichen gestellt, um den Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmebereich weiter zu forcieren“, führte die Ministerin an.

„Energieeffizienz und erneuerbare Energien sind jedoch nicht nur ein Gewinn für den Klimaschutz, sondern leisten auch einen zentralen Beitrag zur Wertschöpfung und Beschäftigung – gerade im ländlich geprägten Rheinland-Pfalz. Knapp 10.000 Menschen fanden im Jahr 2015 durch den Ausbau der erneuerbaren Energien Arbeit. Dabei summierten sich die Umsätze der Erzeuger von regenerativen Energien sowie die Kosten für Betrieb und Wartung der Anlagen alleine in unserem Bundesland auf 570 Millionen Euro. Den größten Beitrag leistete die Windenergie mit 270 Millionen Euro“, erklärte Höfken. Aber auch jede Bürgerin und jeder Bürger sowie jedes Unternehmen habe einen Vorteil vom Ausbau der erneuerbaren Energien, indem diese zum Beispiel auf Eigenstromerzeugung setzten. Denn das Umwelt- und Energieministerium hat sich bei der Bundesregierung und der EU-Kommission erfolgreich dafür eingesetzt, dass auch weiterhin sowohl neue als auch bestehende Eigenstromerzeugungsanlagen für Installationen bis 25 Kilowatt auf der Basis von erneuerbaren Energien sowie von hocheffizienten Erdgas-KWK-Anlagen von der Zahlung der EEG-Umlage befreit bleiben.

Höfken erklärte: „Die Ergebnisse des Energieberichts belegen: Wir sind mit der Energiewende in Rheinland-Pfalz auf einem guten Weg. Diesen ambitionierten Ausbaupfad gilt es jetzt zum Schutz unseres Klimas und der Umwelt sowie aus Verantwortung gegenüber unseren Kindern und Enkelkindern weiterzuführen. Hier kann jeder seinen Beitrag leisten.“ Bei der Beratung zu den Themen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energiesparen stehe die Energieagentur Rheinland-Pfalz Kommunen und Unternehmen beratend zur Seite. Bürgerinnen und Bürger erhielten durch die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz eine kostenfreie persönliche Energieberatung an 70 Standorten im Land, betonte die Energieministerin. „Auch an den Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen wollen wir die Energiewende durch Unterstützung des Landes weiter in den Forschungsvorhaben und Curricula verankern. An den sieben Fachhochschulen und vier Universitäten des Landes werden künftig Fachkräfte zum Thema Energie ausgebildet. Im Berichtszeitraum werden im Land bereits 21 Studiengänge zum Thema angeboten“, erläuterte Höfken. Aber auch der Bund müsse dringend nachlegen und die Rahmenbedingungen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz für den Ausbau der regenerativen Energien verbessern, forderte die Umwelt- und Energieministerin abschließend.

Zum Hintergrund:

Das Energieministerium veröffentlicht den Energiebericht alle zwei Jahre. Dieser spiegelt den Stand der Umsetzung der Energiewende im Land wider.

Der 12. Energiebericht basiert auf der amtlichen Energiebilanz und bezieht sich auf die Bilanzjahre 2014 und 2015.

Stand des Ausbaus der erneuerbare Energien in Rheinland-Pfalz:

- Ende 2016 waren in Rheinland-Pfalz rund 1.600 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 3.159 Megawatt installiert.
- Ende 2016 waren 93.916 Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von 1.995 Megawatt in Rheinland-Pfalz installiert.
- 2015 wurde in den 174 rheinland-pfälzischen Biogasanlagen eine Strommenge von rund 0,55 Terawattstunden erzeugt.
- In Rheinland-Pfalz wurden 2015 rund 750.000 Tonnen Restabfälle in drei Müllheizkraftwerken in Mainz, Ludwigshafen und Pirmasens verwertet. Aus dieser Abfallmenge wurden rund zwei Terawattstunden Energie gewonnen (13 Prozent Strom, 21 Prozent Wärme, 66 Prozent Prozessdampf) und hierdurch 341.000 Tonnen CO₂ eingespart.

Der 12. Energiebericht ist online abrufbar unter:

<https://mueef.rlp.de/de/themen/energie-und-strahlenschutz/energiebericht/>

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Versorgung mit Trinkwasser und Beseitigung von Abwässern in Rheinland-Pfalz sehr zuverlässig

„Die Versorgung mit Trinkwasser in Rheinland-Pfalz funktioniert sehr zuverlässig und die Versorgungsqualität in Rheinland-Pfalz befindet sich auf einem hohen Niveau. Dasselbe gilt auch für die Abwasserbeseitigung. Unterm Strich können wir also mit der wasserwirtschaftlichen Versorgung und Entsorgung in Rheinland-Pfalz sehr zufrieden sein“, sagte Staatssekretär Dr. Thomas Griese zum aktuell erschienenen „Benchmarking Wasserwirtschaft“. Bereits zum fünften Mal haben die Projektpartner der wasserwirtschaftlichen Fachverbände und der kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Umweltministerium einen Leistungsvergleich konzipiert und den Unternehmen der Wasserwirtschaft zur Teilnahme angeboten.

Insgesamt beteiligen sich seit Beginn des Projekts 23 Unternehmen der Abwasserbeseitigung und 18 Unternehmen der Wasserversorgung in Rheinland-Pfalz. Neu war bei dem nun vorliegenden Benchmarking, dass sich die teilnehmenden Unternehmen auch in Bezug auf Aspekte der Nachhaltigkeit vergleichen lassen konnten. „Die rheinland-pfälzischen Unternehmen nehmen ihre Verantwortung ernst: 87 Prozent der Rohwasservorkommen weisen einen mindestens guten Zustand aus. Ähnlich gut ist auch der Wert für die Wasserdargebotssituation mit 76 Prozent“, so Griese.

Das Benchmarking zeigt, dass die überwiegende Anzahl der Netze eine niedrige Schadensrate aufweist. Jeder Endverbraucher ist durchschnittlich gesehen nur sieben Minuten im Jahr ohne Trinkwasser. Selbst in Zeiträumen höherer Nachfrage ist die technische Versorgungssicherheit uneingeschränkt gewährleistet, auch Spitzenverbrauchstage in den Sommermonaten bereiten keine Probleme. Zweidrittel aller betrachteten Netze weisen zudem eine geringe Wasserverlustrate auf. Der Qualitätsüberwachung des Trinkwassers wird eine sehr hohe Bedeutung beigemessen – dies zeigt etwa die Anzahl von 186.000 Parameteruntersuchungen nach amtlich anerkannten Methoden.

Die durchschnittlichen Ausgaben des Kunden für Trinkwasser liegen im Schnitt bei 115 Euro/Einwohner. Im Mittel erhält man in Rheinland-Pfalz für einen Cent vier Liter Trinkwasser frei Haus geliefert. „Damit ist Trinkwasser das wohl mit Abstand preiswerteste Getränk“, so Griese. Die Jahresbelastung der im Rahmen der Preis- und Tarifinformationsblätter zugrunde gelegten Musterhaushalte hat sich in den letzten drei Jahren im Durchschnitt deutlich unterhalb der Inflationsrate (Verbraucherpreisindex) bewegt.

Auch die Entsorgung des Abwassers in Rheinland-Pfalz wird sehr zuverlässig durchgeführt. Im Mittel sind die Kanalnetze 15 Prozent „jünger“ als im Bundesdurchschnitt. Nicht nur deswegen weisen sie mit 7,1 Prozent im Vergleich zum bundesweiten Zustand eine geringere kurzfristig sanierungsbedürftige Kanallängenrate auf. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Sanierungsbedarf künftig ansteigt. Das Förderangebot des Landes hierzu wird bereits umfangreich in Anspruch genommen. „Die Qualität der Abwasserreinigung ist, wie auch bundesweit, ausgezeichnet. Im Schnitt werden Abbauraten von 95 Prozent für den Chemischen Sauerstoffbedarf, 82 Prozent für Gesamtstickstoff und 87 Prozent für Gesamtphosphor erreicht“, sagte der Staatssekretär.

Das Benchmarking wirft auch einen Blick auf den Energieverbrauch: Bei mindestens der Hälfte der Abwasserwerke können Energieeinsparpotenziale vermutet werden, die allerdings einer Einzelanalyse bedürfen. Diesbezügliche Untersuchungen werden dabei vom Umweltministerium gefördert. 52 Prozent der teilnehmenden Abwasserwerke erzeugen bereits elektrische Energie, die überwiegend durch Biogas aus Klärschlamm gewonnen wird. So konnten von den teilnehmenden Unternehmen etwa 19 Millionen Kilowattstunden elektrische Energie erzeugt werden.

Die durchschnittlichen Ausgaben des Kunden für die zentrale Abwasserbeseitigung betragen im Schnitt 143 Euro/Einwohner und liegen damit erwartungsgemäß über den Werten der Wasserversorgung.

„Die Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Versorgung und Entsorgung sowie die gesundheitsbezogenen Ziele im Trinkwasser und die gewässerschutzbezogenen Ziele im Abwasser stellen Unternehmen vor immer größere Herausforderungen“, sagte Griese. Das Land unterstützt daher auch finanziell: Allein 2018 sind mehr als 65 Millionen Euro an Zuwendungen für Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorgesehen. So haben zum Beispiel die Landwerke Eifel für das Verbundprojekt Westeifel 7 Millionen Euro erhalten, an den Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel gingen 1,6 Millionen Euro und an die Verbandsgemeinde Edenkoben für den Neubau des Wasserwerks Venningen 0,76 Millionen Euro. „In Rheinland-Pfalz kann man nun, nach einem weiteren Leistungsvergleich sagen: Den Unternehmen gelingt dieser Spagat.“

Hintergrund:

Durch einen regelmäßigen und landeseinheitlichen Leistungsvergleich sollen den kommunalen Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch eine übersichtliche Standortbestimmung im

Vergleich mit den anderen Unternehmen erste Hinweise auf Verbesserungspotenziale gegeben werden. Darüber hinaus kann die breite Öffentlichkeit über die Leistungsdaten der Branche informiert werden.

Der Kennzahlenvergleich wird in einem dreijährigen Abstand seit 2005 wiederholt. Insgesamt haben rund 80 Prozent der rheinland-pfälzischen Unternehmen der Daseinsvorsorge Wasser/Abwasser mindestens an einer Erhebungsrunde teilgenommen. Rund 30 Unternehmen haben sogar an allen bisherigen fünf Runden mitgemacht.

Das Land finanziert die Durchführung des Leistungsvergleichs. Die Teilnahme ist freiwillig, wird jedoch bei der finanziellen Förderung von Baumaßnahmen auch belohnt (Benchmarking-Bonus plus fünf Prozent).

Eine feste Säule des rheinland-pfälzischen Benchmarking ist auch die Erstellung einer transparenten Preis- und Tariffinformation für die Öffentlichkeit. Für etwa 190 Tarifgebiete wurden Preisblätter erstellt, die im Internet abrufbar sind (<https://wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/1221/>) und auch jedes Jahr aktualisiert werden.

Das aktuell erschienene „Benchmarking Wasserwirtschaft“ ist online abrufbar unter: https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Benchmarking_Wasserwirtschaft_Erhebungsjahr_2016.pdf

Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

BUND

Zentrale Stelle übernimmt Vollständigkeitserklärungen von Handel und Industrie für 2018

Gemäß der noch geltenden Verpackungsverordnung müssen Inverkehrbringer von Verpackungen, wenn sie über der Bagatellgrenze liegen, eine Vollständigkeitserklärung auf dem IHK-VE-Register-Portal hinterlegen. Die zentrale Plattform zur Verpackungsentsorgung steht nur noch bis zum 31. Oktober 2018 für 2017er VE-Meldungen zur Verfügung, danach wird der Betrieb eingestellt.

Gleichzeitig steht die Zentrale Stelle in den Startlöchern. Denn mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes zum 1. Januar 2019 übernimmt sie die Aufgaben der Entgegennahme, der Prüfung und des Abgleichs von Vollständigkeitserklärungen. Demnach müssen die Inverkehrbringer für das Lizenzjahr 2018 Ihre Vollständigkeitserklärung nicht wie bisher jährlich zum 1. Mai beim IHK-VE-Register, sondern bis zum 15. Mai bei der neu gegründeten Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister hinterlegen. Zudem erhält die Zentrale Stelle alle historischen Datenmeldungen aus dem VE-Register für die Jahre 2015-2017 von dem DIHK.

Da die Zentrale Stelle künftig über alle Mengenmeldungen der dualen Systeme und der Inverkehrbringer zentral und ohne Zeitverzögerung verfügt (auch unterjährig) und sofort abgleichen kann, sollten aufkommende Differenzen oder sonstige Unstimmigkeiten zu sofortigen Reaktionen bzw. Klärungen führen. Für weitere Informationen besuchen Sie die Homepage der Zentralen Stelle.

Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung nimmt Arbeit auf

Das Bundeskabinett hat die Einsetzung der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (Kohlekommission) beschlossen. Geleitet wird die Kommission von gleich vier Personen: Neben den beiden ehemaligen Ministerpräsidenten Platzeck und Tillich sind dies Ronald Pofalla, Vorstandsmitglied der Deutschen Bahn, sowie Prof. Barbara Praetorius von der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin. Der Bundestag entsendet drei nicht stimmberechtigte Mitglieder. Stimmberechtigt sind hingegen die Vertreter aus Wirtschafts- und Umweltverbänden sowie Gewerkschaften, Unternehmen und Bürgerinitiativen. Von Seiten der vier beteiligten Ministerien (BMW, BMU, BMI und BMAS) wird die Kommission von einem Staatssekretärsausschuss begleitet.

Aufgaben der Kommission sind:

- Schaffung einer konkreten Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen im Zusammenwirken zwischen Bund, Ländern, Kommunen und wirtschaftlichen Akteuren.
- Entwicklung eines Instrumentenmixes, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Klimaschutz zusammenbringt und zugleich Perspektiven für zukunftsfähige Energieregionen im Rahmen der Energiewende eröffnet. Dazu gehören auch notwendige Investitionen in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen und Wirtschaftsbereichen, für die bestehende Förderinstrumente von Bund und EU effektiv, zielgerichtet und prioritär in den betroffenen Regionen eingesetzt werden und für die ergänzend ein Fonds für Strukturwandel, insbesondere aus Mitteln des Bundes, eingesetzt wird.
- Maßnahmen, die das 2030-er Ziel für den Energiesektor zuverlässig erreichen, einschließlich einer umfassenden Folgenabschätzung. Aus dem Klimaschutzplan ergibt sich hierfür die Vorgabe zur Verringerung der Emissionen aus der Energiewirtschaft um 61 bis 62 Prozent im Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990. Für den Beitrag der Kohleverstromung soll die Kommission geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Sektorziels 2030 der Energiewirtschaft, die in das Maßnahmenprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans einfließen sollen, vorschlagen.
- Ein Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen.
- Maßnahmen zum Beitrag der Energiewirtschaft, um die Lücke zur Erreichung des 40%-Reduktionsziels so weit wie möglich zu reduzieren. Hierzu wird die Bundesregierung eine aktuelle Schätzung zur Größe der zu erwartenden Lücke im Rahmen des Klimaschutzberichtes 2017 veröffentlichten.

Sie finden den Einsetzungsbeschluss [hier](#) und die Pressemitteilung des DIHK [hier](#).

Bundestag einigt sich auf BImSchG-Pflicht für Bürgerenergieprojekte

Was bereits seit längerem angekündigt war, wird nun auch losgelöst von einer etwas umfangreicheren EEG-Novelle für das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beschlossen: In Zukunft werden Bürgerenergieprojekte, wenn sie sich an den Ausschreibungen beteiligen wollen, eine BImSchG-Genehmigung nachweisen müssen. Die Regelung soll bis 2020 gelten. An den künftigen Ausschreibungsrunden, können somit nur Projekte mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung teilnehmen.

Der Wirtschaftsausschuss des Bundestages stimmte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der FDP für einen entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesrats (**19/1320**) in geänderter Form.
(Quelle: DIHK)

Wind an Land: Ausschreibungsergebnisse ziehen weiter an

Zum dritten Mal in Folge ist das [Ausschreibungsergebnis für Wind an Land](#) gestiegen: Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 6,16 Cent/kWh. Da einige Gebote aus formalen Gründen ausgeschlossen werden mussten, wurde das Ausschreibungsvolumen von 670 MW nicht ausgeschöpft.

Die Spannweite der Gebote reichte von 4 bis zum Höchstwert von 6,3 Cent/kWh.

Der geringe Wettbewerbsdruck hat laut Bundesnetzagentur seine Ursache darin, dass derzeit zu wenige Genehmigungen für Windräder vorliegen.

Erstmals konnte im Rahmen der Ausschreibung auch der Süden Erfolge melden. 23 Prozent der Zuschläge gingen an Bayern und Baden-Württemberg. (Quelle: DIHK)

PV-Ausschreibung: Zuschläge steigen erstmals

Nachdem es in den vergangenen Ausschreibungsrunden stetig nach unten ging mit den Zuschlagswerten für Photovoltaik (PV)-Projekte, sind diese nun zum ersten Mal wieder gestiegen. Nach 4,33 Cent/kWh in der letzten Runde stieg der mengengewichtete Zuschlagswert auf 4,59 Cent/kWh. Mit 4,96 Cent/kWh lag der höchste Zuschlag knapp unter 5 Cent.

Anders als bei der letzten Ausschreibung für Wind an Land war bei PV das Wettbewerbsniveau weiter hoch. Die Ausschreibung war doppelt überzeichnet. Von den eingegangenen 59 Geboten mit 360 MW erhielten 28 Gebote mit 183 MW einen Zuschlag. 13 erfolgreiche Gebote auf Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten erhielten dabei den Zuschlag. (Quelle: DIHK)

Zweite KWK-Ausschreibung unterzeichnet

Da nicht ausreichend Gebote eingingen, war die zweite KWK-Ausschreibungsrunde knapp unterzeichnet. Von den möglichen 98 MW konnten 91 MW an 14 Gebote bezuschlagt werden. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 4,31 Cent/kWh. Die Spannweite reichte von 2,99 Cent/kWh bis 5,20 Cent/kWh. Ein Gebot wurde ausgeschlossen. Die nächste Ausschreibungsrunde endet am 1. Dezember 2018. Dann werden 77 MW vergeben.

Erstmals wurden auch sogenannte innovative KWK-Systeme, die erneuerbare Wärme einbeziehen, ausgeschrieben. Auch diese Liste war leicht unterzeichnet. Von den möglichen 25 MW wurden 21 MW an fünf Gebote vergeben. Der Durchschnittszuschlag lag bei 10,27 Cent/kWh. Die Spannweite reichte von 8,47 bis 10,94 Cent/kWh. Bei den innovativen Ausschreibungen mussten zwei Gebote ausgeschlossen werden.
(Quelle: DIHK)

Redispatchkosten steigen deutlich

Die Bundesnetzagentur hat ihren Bericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen für das vierte Quartal 2017 vorgelegt. Darin sind auch die vollständigen Redispatchzahlen für 2017 enthalten. Die Gesamtkosten für die Eingriffe in die Fahrpläne von Kraftwerken und die Abregelung erneuerbarer Energien lagen bei 1,4 Mrd. Euro. 2016 hatten sie bei rund 1 Mrd. gelegen.

Besonders stark gestiegen sind die Kosten für die Abregelung erneuerbarer Energien (Einspeisemanagement): Nach 373 Mio. Euro im Jahr 2016 erreichten sie 2017 geschätzt 610 Mio. Euro. 2015 hatten sie bei 478 Mio. Euro gelegen. Die Kosten für die Netzreserve stiegen von 286 auf 415 Mio. Euro.

Insgesamt wurden 10,2 TWh konventionelle Stromerzeugung abgeregelt und 10,238 TWh auf Anweisung hochgefahren. 5,5 TWh erneuerbare Energien mussten ebenfalls abgeregelt werden (Einspeisemanagement).

Laut Bundesnetzagentur war vor allem das erste Quartal verantwortlich für den Anstieg. So hatten u. a. eine ungewöhnliche Lastflusssituation in Deutschland und eine europaweite Kälteperiode die Stromnetze belastet. Zudem gab es vergangenes Jahr nach vorläufigen Angaben der Übertragungsnetzbetreiber die bislang höchste Einspeisung aus Windenergieanlagen. So wurde im windreichen vierten Quartal auch die bislang höchste Menge an erneuerbaren Energien abgeregelt. Es wurden zunehmend auch Offshore-Windparks abgeregelt.

Dass der Netzausbau hilft, die Kosten zu senken, zeigt das Beispiel Thüringer Strombrücke: So sank die Überlastung der besonders belasteten Leitung Remptendorf - Redwitz von 1.836 auf 18 Stunden im Vergleich der 4. Quartale der Jahre 2015 und 2017. (Quelle: DIHK)

Kabinett beschließt Klimaschutzbericht 2017

Das Bundeskabinett hat am 13. Juni 2018 den „Klimaschutzbericht 2017 – zum Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung“ beschlossen. Mit diesem umfangreichen dritten Jahresbericht informiert die Bundesregierung über den Stand der Umsetzung des im Dezember 2014 beschlossenen „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ und „Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz“ (NAPE), mit denen die Treibhausgase um 40 % bis 2020 gegenüber 1990 gesenkt werden sollen.

Im „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ war eine Klimaschutzlücke von bis zu acht Prozentpunkten identifiziert worden. Diese sollte mit mehr als 110 Einzelbeiträgen im Umfang von 62 bis 78 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten geschlossen werden, was wohl nicht erreicht wird.

Die Pressemeldung von Bundesumweltministerin Svenja Schulze stellt Folgendes heraus:

1. Angestrebt war ursprünglich ein Ziel von 40 %, so dass die Handlungslücke voraussichtlich rund acht Prozentpunkte beträgt – oder umgerechnet 100 Mio. Tonnen CO₂. Ohne das 2014 beschlossene Aktionsprogramm Klimaschutz wäre die Lücke mit 12 Prozentpunkten noch deutlich größer.
2. In der Klimapolitik habe es in den vergangenen Jahrzehnten Versäumnisse gegeben, die man nicht in kurzer Zeit wiedergutmachen kann. Wichtig sei, dass wir aus der Vergangenheit für die nächste Etappe lernen. Das Gute ist, dass wir die Instrumente kennen, die zum Ziel führen – z. B. erneuerbare Energien oder Elektromobilität.
3. Gründe für die viel größere als ursprünglich prognostizierte Lücke: Es wurde überschätzt, um wie viele Tonnen die bisherigen Klimaschutzmaßnahmen den CO₂-Ausstoß mindern, insbesondere beim Verkehr. Die Wirtschaft ist deutlich stärker gewachsen als vorhergesagt. Auch die Bevölkerung ist stärker gewachsen als gedacht. Aktuelle Trends, unter anderem bei der Wirtschaftsleistung und beim Verkehrsaufkommen, lassen befürchten, dass die Lücke sogar noch größer als die derzeit geschätzten acht Prozentpunkte ausfallen wird.

Aus dem Klimaschutzbericht 2017 ist u. a. festzuhalten:

1. Bis zum Jahr 2016 konnten die Treibhausgasemissionen (THG) um rund 27 % gegenüber 1990 auf 909 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente gesenkt werden. Für das Jahr 2017 zeigen Schätzungen des Umweltbundesamtes (UBA) eine leichte Absenkung auf 905 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente und damit eine leichte Verbesserung auf 28 %.

Im Vergleich zum Vorjahr gingen die Emissionen der Energiewirtschaft in 2017 erneut zurück, Verkehr und Haushalte hingegen emittierten deutlich mehr.

Der Anstieg der Verkehrsemissionen um 4 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente (+ 2,5 %) geht vor allem auf die im Straßenverkehr gestiegenen Verkehrsleistungen, insbesondere des Straßengüterverkehrs, zurück. Neben der kühleren Witterung machte sich beim Anstieg insgesamt auch der zusätzliche Schalltag bemerkbar.

Die Temperaturentwicklung und der damit verbundene höhere Heizenergiebedarf führten auch bei Haushalten und anderen Kleinverbrauchern zu einem Emissionsanstieg um 3,6 Mio. Tonnen, eine Zunahme von 4,1 %.

Der Treibhausgasausstoß der Energiewirtschaft sank um 1,4 Prozent und auch die energiebedingten Emissionen der Industrie sanken leicht um 0,3 %, der prozessbedingte Teil stieg jedoch konjunkturbedingt um 1,4 %.

2. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die Bundesregierung die Notwendigkeit einer konsequenten Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen, um die mit dem „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ avisierten Minderungen tatsächlich zu erreichen. Zusätzlich sieht der Koalitionsvertrag Ergänzungen vor, um die Handlungslücke so schnell wie möglich zu schließen. Darüber hinaus erarbeitet die Bundesregierung zurzeit ein Maßnahmenprogramm 2030 zum Klimaschutzplan 2050, mit dem die THG bis 2030 gegenüber 1990 um rund 55 % gesenkt werden sollen.

3. Wie im Koalitionsvertrag festgelegt, strebt die Bundesregierung ein Gesetz (Artikel- bzw. Klimaschutzgesetz) an, dass die Einhaltung der Klimaschutzziele 2030 gewährleistet. Geplant ist, noch in 2019 eine rechtlich verbindliche Umsetzung zu verabschieden (!).

4. Mehr als 12 Mrd. Euro stehen bis zum Jahr 2020 für die neu ergriffenen Maßnahmen des „Aktionsprogramms Klimaschutz 2020“ und des NAPE zur Verfügung. Davon entfallen ca. 5 Mrd. Euro auf Maßnahmen im Bereich der Strategie klimafreundliches Bauen und Wohnen, mehr als 1,7 Mrd. Euro auf Maßnahmen im Verkehrsbereich und mehr als 135 Mio. Euro zur Minderung von nicht-energiebedingten Emissionen in der Industrie und im Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD).

Mit dem Klimaschutz-Übereinkommen von Paris (2015) wurde auch die Zusage der Industrieländer aus 2009 bestätigt, ab 2020 gemeinsam 100 Mrd. US-Dollar aus öffentlichen und privaten Quellen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern bereitzustellen. Seitdem ist die deutsche Klimafinanzierung angestiegen, auf zuletzt 3,4 Mrd. Euro aus Haushaltsmitteln im Jahr 2016. Jährlich stammen rund 80 – 90 % dieser Mittel aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Sie werden paritätisch für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel verwendet. Weitere 5,2 Mrd. Euro an Klimafinanzierung leistete Deutschland mit am Kapitalmarkt aufgenommenen Mitteln durch Entwicklungs- und Förderkredite, Beteiligungen und anderen Finanzierungen (im Jahr 2016).

5. In der 6. Sitzung des „Aktionsbündnis Klimaschutz“ am 22. Juni 2018 im BMU, an der auch der DIHK teilnahm, wurde u. a. vom BMU über den Klimaschutzbericht 2017 berichtet. Konkret enthält der Klimaschutzbericht 2017 Handlungsfelder und Emissionsentwicklung, aufgeteilt nach den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD), Haushalte, Verkehr, Landwirtschaft und übrige Emissionen.

Jeweils dazu zeigt der Bericht die zentralen politischen Maßnahmen des „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ in den folgenden Bereichen auf:

- Finanzierung
- Maßnahmen
- Emissionshandel, europäische und internationale Klimapolitik
- Stromerzeugung
- Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE)
- Klimafreundliches Bauen und Wohnen
- Verkehr
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD)
- Kreislaufwirtschaft
- Landwirtschaft
- Vorbildfunktion des Bundes
- Forschung und Entwicklung
- Beratung, Aufklärung und Eigeninitiative für mehr Klimaschutz

(Quelle: DIHK)

Energiewende: Deutschland hinkt eigenen Zielen hinterher

Am 27. Juni verabschiedete das Bundeskabinett den sechsten Monitoring-Bericht "Energie der Zukunft". Trotz erheblicher Anstrengungen und Fortschritte werden wohl verschiedene im Energiekonzept der Bundesregierung genannte Zielmarken im Jahr 2020 verfehlt.

Der Monitoring-Bericht basiert auf Zahlen des Jahres 2016 - einige ausgewählte Inhalte:

Treibhausgasausstoß: Die Treibhausgasemissionen sind im Jahr 2016 leicht angestiegen, gegenüber 1990 aber insgesamt um 27,3 Prozent gesunken. Derzeit prüft die Bundesregierung, welche ergänzenden Maßnahmen vorzunehmen sind, um das Klimaschutzziel für 2020 (minus 40 Prozent gegenüber 1990) gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD so schnell wie möglich zu erreichen. Die Frage ist auch Teil der Aufgabenstellung der vor Kurzem eingerichteten Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung".

Ausbau und Anteil der erneuerbaren Energien: Mit einem Anteil von 31,6 Prozent am Bruttostromverbrauch stammte im Jahr 2016 fast jede dritte Kilowattstunde aus erneuerbaren Energien.

Energieverbrauch: Die bisher erreichten jährlichen Reduktionen von durchschnittlich 0,8 Prozent seit 2008 reichen nicht aus, um das Einsparziel bis 2020 (minus 20 Prozent) zu erreichen. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt der Monitoring-Bericht für den Endenergieverbrauch in Gebäuden und im Verkehr. Im Gebäudebereich war im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg von 4,3 Prozent zu verzeichnen. Um die Zielvorgabe einer Reduktion von 20 Prozent bis 2020 einzuhalten, müsste er daher in den verbleibenden Jahren fünfmal schneller sinken. Der Endenergieverbrauch im Verkehr entwickelte sich mit einem Anstieg um 2,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr und um 4,2 Prozent gegenüber 2005 weiterhin gegenläufig zu den Zielen des Energiekonzepts. Unter den bisherigen Rahmenbedingungen kann die Erreichung des 2020-Ziels (minus 10 Prozent) wohl erst um das Jahr 2030 herum erwartet werden.

Kosten (-effizienz) der Energiewende: War im Jahr 2016 ein Anstieg der Strompreise für Haushaltskunden um durchschnittlich 2,4 Prozent zu verzeichnen, lagen die Preise 2017 annähernd auf dem Niveau des Vorjahres. Für Industriekunden, die nicht unter Entlastungsregelungen fallen, gingen die Strompreise 2016 um 4,0 Prozent zurück. Die Letztverbraucher Ausgaben für den Endenergieverbrauch sind im Jahr 2016 von 215 auf 212 Milliarden Euro gesunken. Der Anteil der Endenergieausgaben am nominalen Bruttoinlandsprodukt ging im Vergleich zum Vorjahr von 7,1 Prozent auf 6,7 Prozent zurück. Die Ausgaben für Strom sanken gemessen am Bruttoinlandsprodukt auf den niedrigsten Stand seit 2010. Die Energiekosten durch den Verbrauch importierter fossiler Primärenergieträger sind 2016 gegenüber dem Vorjahr von 54,8 auf 45,9 Milliarden Euro gefallen. Wichtigste Ursache sind die erneut deutlich gesunkenen Preise auf den globalen Rohstoffmärkten.

Versorgungssicherheit (Strom): Die Energienachfrage in Deutschland ist jederzeit gedeckt, so dass ein hohes Maß an Versorgungssicherheit gewährleistet ist. Dazu trägt auch der europäische Strommarkt bei. Auch im internationalen Vergleich gehört Deutschland mit einer konstant sehr hohen Versorgungsqualität zur Spitzengruppe. Gleichzeitig müssen erneuerbare Energien und Stromnetzkapazitäten – auch regional – noch besser synchronisiert, der Netzausbau beschleunigt sowie die Bestandsnetze modernisiert und optimiert werden.

Der Bericht ist Teil eines 2011 gestarteten Prozesses um die Fortschritte der deutschen Energiewende zu ermitteln und zu bewerten. Dieser Monitoring-Prozess wird durch eine unabhängige Expertenkommission wissenschaftlich begleitet, die den Bericht ihrerseits noch einmal kommentiert. Die Expertengruppe bewertet die Zielerreichung zunehmend negativ und setzt von 21 gebildeten Indikatoren zur Zielerreichung 2020 inklusive des Kernenergieausstiegs nur sieben auf grün (Zielerfüllung wahrscheinlich) und jeweils sieben auf gelb (Zielerfüllung nicht sichergestellt) und rot (Zielerfüllung unwahrscheinlich).

Den Bericht sowie weitere Unterlagen finden Sie hier:

- Sechster Monitoring-Bericht zur Energiewende
- Kurzfassung Sechster Monitoring-Bericht
- Stellungnahme der Expertenkommission zum sechsten Monitoring-Bericht
- Kurzfassung der Stellungnahme der Expertenkommission

(Quelle: DIHK)

Kabinett beschließt Steuerrabatt für Elektro-Dienstwagen

Die Bundesregierung hat am 1. August beschlossen, Elektro- und Plug-in-Hybridautos, die als Dienstwagen auch privat genutzt werden, über das Einkommensteuergesetz zu fördern. Zwischen 2019 und Ende 2021 neu zugelassene Elektroautos müssen monatlich mit 0,5 statt 1 Prozent des Listenpreises als geldwertem Vorteil versteuert werden.

Diese Maßnahme war im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart worden, um den Markthochlauf der Elektromobilität zu beschleunigen und einen Beitrag zur Emissionsminderung im Verkehrssektor zu leisten. Bei dieser Fördermaßnahme geht die Bundesregierung von Ausfällen bei der Einkommenssteuer von 2 Mrd. Euro aus.

Zur Umsetzung der Maßnahme wird § 6 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes geändert. Für die Abrechnung nach der Fahrtenbuch-Methode wird eine gleichwertige Regelung eingeführt. Der Gesetzentwurf geht jetzt in das parlamentarische Verfahren.

(Quelle: DIHK)

EUROPÄISCHE UNION

Energieeffizienz in Gebäuden: Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Die reformierte Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist im Amtsblatt der EU erschienen und wird am 9. Juli 2018 in Kraft treten.

Die Ende 2017 erzielte Einigung zwischen den EU-Gesetzgebern wurde nach ihrer formellen Verabschiedung durch Rat und Parlament am 19. Juni 2018 [im Amtsblatt der EU veröffentlicht](#). Die reformierte Richtlinie wird am 9. Juli 2018 in Kraft treten. Es handelt sich um den ersten der insgesamt acht Gesetzgebungsvorschläge des Energie-Winterpakets der EU, der das gesamte Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hat.

Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht beträgt 20 Monate (März 2020).

Unter anderem müssen alle EU-Staaten eine Elektroladesäulen-Pflicht für bestimmte Nicht-Wohngebäude einführen. Details zur neuen EU-Richtlinie finden Sie in folgenden Rundschreiben:

[Energieeffizienz in Gebäuden: Rat und Parlament einigen sich auf Reform](#) (10.01.2018)

[Energieeffizienz in Gebäuden: Richtlinientext liegt vor](#) (12.02.2018)

EU-Kommission will 2030-Klimaziel verschärfen

Die EU-Kommission hat eine Debatte um die Erhöhung des europäischen Ziels zur Einsparung von Treibhausgasemissionen angestoßen. Die deutsche Umweltministerin fordert gemeinsam mit europäischen Kollegen ebenfalls, die Anhebung des 40-Prozent-Ziels für das Jahr 2030 in Betracht zu ziehen.

Der für die Klimapolitik zuständige Kommissar Miguel Arias Cañete hat am 20. Juni 2018 bei einem Treffen mit Umweltministern aus aller Welt in Brüssel erklärt, die EU könne ihr 2030-Ziel von aktuell 40 Prozent auf „etwas über 45 Prozent“ anheben. Dies sei nach Ansicht des spanischen Politikers möglich, da sich die EU auf Ziele für die [Energieeffizienz](#) und [erneuerbare Energien](#) geeinigt habe, die über die initialen Vorschläge der Kommission hinausgehen.

Die Umweltminister aus Deutschland und Frankreich haben beim deutsch-französischen Ministerrat am 19. Juni angekündigt, gemeinsam auf eine Erhöhung des europäischen Klimaschutzbeitrages, spätestens Anfang des Jahres 2020, zu drängen. Bereits bei der 24. Konferenz beteiligter Parteien (COP24) in Katowice Ende des Jahres solle die EU sich hierzu verpflichten. Diese Forderung wurde beim Umweltministerrat am 25. Juni 2018 in Luxemburg gemeinsam von mehr als 10 anderen Ländern, darunter Italien, Spanien und das Vereinigte Königreich, bekräftigt. Die Kommission wird in der gemeinsamen Erklärung aufgefordert, die Notwendigkeit einer Zielerhöhung bereits in ihrem Entwurf einer 2050-Klimastrategie für die EU zu untersuchen. Letztere soll noch vor der COP24 vorgelegt werden.

Der DIHK erachtet die Verabschiedung ambitionierter Umsetzungsregeln für das Pariser Klimaabkommen als oberste Priorität. Aufgrund zäher Verhandlungen zwischen den Vertragsstaaten ist jedoch fraglich, ob das sogenannte „Regelbuch“ bei der nächsten COP tatsächlich verabschiedet werden kann. Entscheidend ist nach Ansicht des DIHK, dass für alle Länder möglichst einheitliche, transparente und verbindliche Anforderungen an die Messung, Überprüfung und Berichterstattung gelten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die internationalen Partner Europas ihre Klimaschutzversprechen mit konkreten, verbindlichen und überprüfbaren Maßnahmen unterlegen und Fortschritte überwacht werden. (Quelle: DIHK)

EU-Abfallpaket: Geänderte Richtlinien im Amtsblatt veröffentlicht

Die insgesamt vier Änderungsrichtlinien des europäischen Abfallpakets sind im Amtsblatt der EU vom 14. Juni 2018 veröffentlicht worden. Damit treten sie am 04. Juli 2018 in Kraft. Den Mitgliedstaaten der EU steht danach ein Zeitraum von zwei Jahren zur Umsetzung dieser neuen Regeln für die Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Die herbeigeführten Änderungen betreffen die

- Abfallrahmenrichtlinie (EG/2008/98)
- Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (94/62/EG),

- Richtlinie über Abfalldeponien (1999/31/EG),
- die Richtlinie über Altfahrzeuge (2000/53/EG),
- Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren (2006/66/EG) und
- Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2012/19/EG).

Die Änderungen erfolgen durch insgesamt vier Änderungsrichtlinien. Das [Rundschreiben vom 24. April 2018](#) fasst die inhaltlichen Neuerungen zusammen.

Die Änderungsrichtlinie zur Abfallrahmenrichtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union finden Sie [hier](#).

Die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Amtsblatt der Europäischen Union finden Sie [hier](#).

Die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über Abfalldeponien im Amtsblatt der Europäischen Union finden Sie [hier](#).

Die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über Altfahrzeuge, der Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren sowie der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Amtsblatt der Europäischen Union finden Sie [hier](#).

Bei Vorliegen konsolidierter Fassungen werden diese nachgereicht. (Quelle: DIHK)

Abfalleinstufung – Leitfaden der EU-Kommission veröffentlicht

Die EU-Kommission hat durch Bekanntmachung einen technischen Leitfaden zur Einstufung von Abfällen (2018/C 124/01) veröffentlicht. Der Leitfaden soll Behörden wie Unternehmen eine Hilfestellung zur korrekten Einstufung von Abfällen als gefährlich oder nicht gefährlich bieten.

Der Leitfaden bezieht sich auf die Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) sowie das Abfallverzeichnis. Unternehmen finden darin Beschreibungen und Verfahrenshilfen zur Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens und damit zur richtigen Einstufung von Abfällen (etwa Feststellung und Bewertung gefahrenrelevanter Eigenschaften). Der Leitfaden nennt beispielsweise Genehmigungsverfahren als relevantes Feld für Unternehmen.

Die Bekanntmachung der EU-Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union finden Sie [hier](#).

Europäische Umweltagentur: Bericht über Wasserqualität in der EU

Die Europäische Umweltagentur (EEA) hat ihren Bericht zur Wasserqualität europäischer Gewässer veröffentlicht. Danach hat sich die Qualität der Gewässer seit dem letzten Bericht aus 2012 verbessert. Allerdings weisen erst 40 Prozent der Oberflächengewässer einen guten ökologischen Zustand auf. Hier wurden kaum Verbesserungen erreicht. Zusammen mit den Niederlanden und Kroatien verfehlt Deutschland die Ziele am deutlichsten.

Nach den Ergebnissen des Berichts erreichen 74 Prozent der Grundwasserkörper einen guten chemischen Zustand. 89 Prozent werden mengenmäßig als gut eingestuft. Oberflächengewässer werden dagegen in nur 40 Prozent der Fälle mit einem guten ökologischen und in 38 Prozent mit einem guten chemischen Zustand bewertet.

Allerdings erkennt die EEA, dass meist sogenannte ubiquitäre Stoffe (Spurenstoffe aus historischen Einträgen, wie Quecksilber, die nur sehr langsam abgebaut werden) hauptverantwortlich für das Verfehlen der Ziele sind. Ohne Berücksichtigung dieser Stoffe erreichten 97 Prozent der Gewässer einen guten chemischen Zustand.

Die Einstufung der Gewässer in eine Zustandskategorie (sehr gut bis schlecht) hat sich seit 2012 kaum verändert. Die in vielen Flüssen beobachteten Verbesserungen der Wasserqualität insbesondere durch die bessere Abwasserbehandlung in Industrie- und kommunalen Kläranlagen konnten nicht dazu beitragen, dass sich die Einstufung der Gewässer insgesamt verbesserte.

Die wichtigsten Ursachen für diese Einstufungen sind die schlechte Bewertung der Gewässerstruktur (bspw. Abflussverhalten und Ufer- oder Sohlgestaltung) sowie diffuse Einträge aus Landwirtschaft und Atmosphäre. Einträge aus Punktquellen (bspw. aus Abwasser- und Kläranlagen) oder Wasserentnahmen (bspw. durch Brunnen oder Oberflächenentnahmen) sind dagegen deutlich zurückgegangen. Den Bericht und weitere Hintergründe stehen auf den [Seiten der EEA](#).

EU-Kommission veröffentlicht Studie zu Kohleregionen

Der wissenschaftliche Dienst der EU-Kommission hat eine Studie zur Zukunft der Kohleregionen der EU vorgelegt. Diese geht von erheblichen Arbeitsplatzverlusten im Kohlesektor bis 2030 aus. Deutschland gehört zu den am stärksten betroffenen Ländern, so die Autoren.

Die Gemeinsame Forschungsstelle der EU-Kommission hat am 31. Juli 2018 [eine Studie](#) mit dem Titel "EU Kohleregionen: Chancen und Herausforderungen" veröffentlicht.

Die Autoren erwarten, dass EU-weit etwa 160.000 Arbeitsplätze in Kohlekraftwerken und im Kohlebergbau verloren gehen könnten.

Zwischen 2015 und 2020 wird v. a. mit 27.000 Jobverlusten im Bergbau gerechnet. Nach 2020 bis 2030 wird aufgrund von Kraftwerksschließungen ein Verlust von 160.000 Stellen erwartet (77.000 bis zum Jahr 2025). Zwei Drittel der Kohlekraftwerke in der EU mit einer Leistung von 100 GW könnten aufgrund geltender Emissionsstandards und steigenden CO₂-Preisen bis 2030 vom Netz gehen.

Die Berechnungen basieren auf Prognosen der europäischen Verteilnetzbetreiber und den nationalen Übergangsplänen (Transitional National Plans), die die Mitgliedsstaaten im Rahmen der [Industrieemissions-Richtlinie](#) vorlegen.

Aktuell sind nach Schätzungen der Kommission 53.000 Menschen in 207 Kraftwerken in 21 Mitgliedsstaaten beschäftigt (in Deutschland 10.900), im Kohlebergbau 185.000 (in Deutschland 24.700). Indirekt hängen noch einmal zusätzlich 215.000 Jobs von der Kohle ab (in Deutschland 48.500). 16 Prozent des Bruttoenergieverbrauchs der EU wird durch Kohle abgedeckt. 24 Prozent der Stromproduktion der EU stammt aus Kohlekraft.

Die gemeinsame Forschungsstelle mahnt an, die Restrukturierung der betroffenen Regionen strategisch und schrittweise anzugehen. Besonders der Energiesektor eigne sich für die Schaffung neuer Arbeitsplätze, beispielsweise durch Investitionen in den Bereichen Solar- und Windenergie, aber auch Großspeicher. Letztere böten auch Beschäftigten des Kohlesektors die Möglichkeit, durch Umschulungen ihre Kompetenzen in Sachen Elektronik und Mechanik einzubringen.

Bewertet wurden in der Studie auch die Potenziale für die Abscheidung und Speicherung von Kohlenstoff (CCS). Europaweit bestünden hier bei den Kohlekraftwerken im Regierungsbezirk Düsseldorf technisch die größten Möglichkeiten.

Die EU-Kommission hat Ende 2017 die sogenannte "Coal Regions in Transition Platform" gegründet, um betroffene Regionen bei der Bewältigung des Strukturwandels zu unterstützen. (Quelle: DIHK)

cepInput: Effizienter Klimaschutz durch Emissionshandel

Das EU-ETS gewährleistet ökologisch und ökonomisch effizienten Klimaschutz. Carbon-Leakage sollte verbessert werden. Nationaler CO₂-Mindestpreis ist ökonomisch ineffizient und birgt Wettbewerbsrisiken.

Das „Centrum für Europäische Politik“, das sich als europapolitischer Thinktank der Stiftung Ordnungspolitik versteht, hat die Analyse „Klimaschutz durch das EU-ETS, Stand und Perspektiven nach der Reform“ (03/2018) herausgegeben.

Darin werden informativ und ordnungspolitisch zutreffend analysiert

- eine umfassende Bestandsaufnahme des derzeit geltenden sowie des für die Zeit ab 2021 reformierten EU-ETS-Rechtsrahmens,
- die aktuelle Diskussion über mögliche EU-ETS-Anpassungen aufgrund eines angeblich „zu niedrigen“ Zertifikatepreises sowie
- Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung vorgestellt und bewertet.

Aus der Analyse ist u. a. festzuhalten:

1. Das EU-ETS ist ein ökologisch treffsicheres und zugleich ökonomisch effizientes Instrument zur Reduzierung von THG-Emissionen und zum Erreichen der EU-Klimaziele. Ökologisch, weil es für die alle am EU-ETS teilnehmenden Unternehmen ein Reduktionsziel vorgibt und ökonomisch, weil es den Unternehmen überlassen bleibt, ob sie Zertifikate kaufen oder z. B. durch Investitionen in effizientere Technologien weniger THG emittieren wollen. Dadurch werden THG-Emissionen zu den geringsten Kosten reduziert.
2. Insofern wird empfohlen, möglichst viele Sektoren in das EU-ETS oder zumindest in ein ETS auf nationaler Ebene einzubeziehen.
3. Um Carbon-Leakage zu vermeiden, müssten im Idealfall alle global konkurrierenden THG-Emittenten der gleichen Klimapolitik unterliegen; dies ist trotz dem Pariser Klimaabkommen auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Solange es keine „Wettbewerbsgleichheit“ gibt, muss ein ausreichender Carbon-Leakage-Schutz gewährleistet werden. Insofern sollte die Zuteilung von kostenlosen Zertifikaten über die in der reformierten EU-ETS-Richtlinie vorgesehen auf 43 Prozent bzw. 46 Prozent hinausgehen. Denn um die EU-Klimaziele zu erreichen, bedarf es keines festgesetzten Anteils an Freizertifikaten; es muss lediglich sichergestellt werden, dass das EU-Cap von Jahr zu Jahr gemäß dem linearen Reduktionsfaktor (LRF) sinkt. Ein niedriger Zertifikatspreis stellt für die Erreichung der kurz- und mittelfristigen EU-Klimaziele kein Hindernis dar. Im Gegenteil, dies belegt eine kostengünstige THG-Reduzierung; das EU-ETS wirkt!
4. Die Erhöhung des linearen Reduktionsfaktors von 1,74 Prozent auf 2,2 Prozent ab 2021 bzw. der vierten Handelsperiode (2021 - 2030) wird voraussichtlich zu einer erhöhten Knappheit an Zertifikaten und damit zu einem Anstieg der Zertifikatspreise in der 4. Handelsperiode führen.
5. Dies zeigt sich bereits durch den deutlichen Zertifikatspreisanstieg seit dem Ende der ETS-Reform; derzeit liegt dieser bei rund 17 Euro/t CO₂- und ist rund viermal so hoch wie vor einigen Monaten!
6. Ein Mindestpreis für THG-Emissionen ist ökonomisch ineffizient, da er die freie Preisbildung im EU-ETS verzerrt und damit eine kostenminimale THG-Emissionsreduktion in der EU verhindert. Zudem wird das Carbon-Leakage-Risiko erhöht, da durch den Anstieg des Zertifikatspreises die Kosten der THG- und stromintensiven Produktion in der EU steigen.

Besonders ineffizient ist die Einführung eines nationalen THG-Mindestpreises. Dadurch würden THG-Emissionen überproportional in dem Mitgliedstaat gesenkt, in dem der Mindestpreis gilt, und nicht dort, wo die THG-Einsparung EU-weit am günstigsten möglich wäre. Ein nationaler THG-Mindestpreis kann zudem überhaupt nur dann einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, wenn der Mitgliedstaat gleichzeitig eine entsprechende Anzahl der an ihn zugeteilten Zertifikate löscht. Andernfalls werden durch den Mindestpreis THG-Emissionen im betreffenden Mitgliedstaat lediglich in andere Mitgliedstaaten verlagert, aber nicht global eingespart. Die klimapolitische Wirkung ist dann Null.

Dem ist aus DIHK-Sicht zuzustimmen: In Deutschland wird immer wieder die Einführung eines nationalen CO₂-Mindestpreises auch in den Emissionshandel unterliegenden Sektoren diskutiert. Als Begründung wird auf die Verfehlung des nationalen Klimaschutzziels von 40 Prozent verwiesen. Die Studie kennzeichnet einen nationalen Mindestpreis zurecht als „besonders ineffizient“. Zudem wäre ein Mindestpreis in Deutschland verfassungsrechtlich problematisch. (Quelle: DIHK)

EU genehmigt Regelungen zur KWK-Eigenversorgung

Die EU-Kommission hat die mit dem BMWi erzielte Grundsatzvereinbarung zur KWK-Eigenversorgung vom Mai nun auch formal genehmigt. Demnach bleibt es für Anlagen bis 1 MW und Anlagen über 10 MW bei einer EEG-Umlage für selbst erzeugten und verbrauchten Strom von 40 Prozent.

Gleiches gilt für Anlagen von Betrieben, die einer strom- bzw. handelsintensiven Branche nach EEG angehören. Dazu gehören die meisten Industriebranchen. Bei anderen Anlagen gelten 40 Prozent EEG-Umlage nur bis zu 3.500 Vollbenutzungsstunden (VBh). Bei 7.000 Vollbenutzungsstunden muss die volle EEG-Umlage für alle selbst verbrauchten kWh bezahlt werden. Bei 5.000 VBh würden für 2.000 Stunden 40 Prozent fällig und für 3.000 Stunden die volle Umlage. Für Anlagen, die bis 31. Dezember 2017 in Betrieb gegangen sind, gilt eine Übergangsregelung.

Des Weiteren findet sich in der Pressemitteilung der Kommission folgender Satz: "Auf der Grundlage der heute genehmigten Maßnahme wird im Einklang mit den [Leitlinien](#) für ein weiteres Jahr (2018) eine Übergangsregelung gelten, bevor die Umlage bei Eigenversorgungsanlagen nach dem gleichen System wie bei allen anderen Anlagen erhoben wird." Der DIHK geht daher davon aus, dass 2018 für alle Anlagen, die bis

31. Dezember 2017 ihren Betrieb aufgenommen hatten, für 2018 ein Umlagesatz von 40 Prozent gilt und die Vereinbarungen mit der Kommission dann ab 2019 greifen. Eine Bestätigung aus dem BMWi dazu liegt aber noch nicht vor. Wir werden so rasch wie möglich hierzu informieren.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nicht vertrauliche Fassung des Beschlusses über das [Beihilfenregister](#) auf der Website der [GD Wettbewerb](#) unter der Nummer SA.49522 zugänglich gemacht.

Die Pressemitteilung der Kommission finden Sie [hier](#).

Drittes Energiepaket: Brüssel verklagt Berlin wegen Umsetzungsmängeln

Die EU-Kommission hat Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt. Die Brüsseler Behörde wirft der Bundesrepublik vor, das dritte Energiepaket mangelhaft umgesetzt zu haben.

Bereits seit Anfang 2015 vertritt die EU-Kommission die Auffassung, dass Deutschland die 2009 verabschiedeten EU-Gesetze für den Energiebereich, das sog. "dritte Energiepaket", mangelhaft in nationales Recht umgesetzt hat.

Zu diesem Zeitpunkt wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Nach Ansicht der EU-Kommission hat Deutschland die Mängel seither nicht behoben. Die Brüsseler Behörde hat deshalb am 19. Juli 2018 [verkündet](#), die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg verklagt zu haben.

Nach Ansicht der Kommission verfügt die Bundesnetzagentur bei der Festlegung der Netzentgelte und den Zugangsbedingungen zu Netzen und Netzdienstleistungen nicht über die notwendigen Befugnisse und die geforderte Unabhängigkeit von der Regierung. Letztere treffe über Einzelverordnungen zu viele Entscheidungen selbst.

Darüber hinaus bemängelt die EU-Kommission auch den rechtlichen Rahmen für die Netz- und Fernleitungsbetreiber in Deutschland. Das im EU-Recht vorgesehene "ITO" (Independent Transmission Operator)-Modell sei mangelhaft umgesetzt worden. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Verwaltung und des Personals seien nicht ausreichend. Zudem werden Aktivitäten eines Netzbetreibers außerhalb der EU bei der Prüfung, ob es sich um ein vertikal integriertes Unternehmen handelt, nicht berücksichtigt. Dies widerspreche den EU-rechtlichen Vorgaben.

Am Ende eines Vertragsverletzungsverfahrens kann der Europäische Gerichtshof einen Mitgliedsstaat zu einer Anpassung des Rechts verpflichten und auf Antrag der Kommission hohe Strafzahlungen verhängen. Detailliertere Informationen zum Vertragsverletzungsverfahren finden Sie [hier](#).

EU-Kommission beendet Mindestimportpreise gegen chinesische Photovoltaik-Hersteller

Nach knapp fünf Jahren hat die EU-Kommission beschlossen, die Mindestimportpreise für chinesische Photovoltaik-Module (PV) am 03. September 2018 zu beenden. Die Kommission weist darauf hin, dass bei der letzten Verlängerung 2017 im Sinne eines Interessenausgleichs bereits beschlossen wurde, dies nur für 18 Monate zu tun. Üblich sind in solchen Fällen fünf Jahre. Die Mitgliedsstaaten unterstützen das Auslaufen.

Einem Antrag europäischer Hersteller auf eine erneute Verlängerung der Zölle gaben die 28 Mitgliedsstaaten auf Vorschlag der EU-Kommission am 24. August 2018 nicht statt, berichtet unter anderem die Nachrichtenagentur Reuters. Seit dem 03. September 2018 würden daher keine Zölle mehr erhoben. Als Begründung verweist die EU-Kommission darauf, dass die Mindestimportpreise nicht zum erwarteten Schutz der europäischen Hersteller geführt haben. Ein Grund dafür war auch, dass chinesische Firmen Produktionsstätten in anderen asiatischen Ländern eröffnet haben, die nicht unter den Mindestimportpreis fallen.

Zudem erhofft sie sich einen weiteren Preisverfall und damit weniger Förderkosten und einen schnelleren Zubau im Sinne der europäischen Klimaziele. In Deutschland sind die Ausschreibungsergebnisse für PV-Freiflächenanlagen in den vergangenen drei Jahren um etwa 50 Prozent gesunken. Bei der letzten Runde lag das Ergebnis bei gut 4,5 Cent/kWh.

Auf Solarmodule und Zellen aus China wurden seit 2013 bei der Einfuhr in die EU Zölle fällig, wenn bestimmte Mindestimportpreise unterschritten werden. Die Maßnahme wurde im März 2017 für 18 Monate verlängert. (Quelle: DIHK)

CO₂-Grenzwerte für Pkws: Umweltausschuss stimmt für Verschärfung

Der Umweltausschuss des Europaparlaments hat sich am 11. September 2018 für eine Reduzierung des Flottengrenzwerts für neue Pkws und Vans von 45 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 2020 ausgesprochen. Der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission sieht 30 Prozent vor.

Eine klare Mehrheit der Abgeordneten des federführenden Umweltausschusses des Europaparlaments hat sich am Abend des 11. September 2018 dafür ausgesprochen, die CO₂-Flottengrenzwerte für Pkws und Vans stärker abzusenken, als von der EU-Kommission im November 2017 vorgeschlagen.

Statt 30 Prozent soll die Reduktion für Pkws bis zum Jahr 2030 45 Prozent im Vergleich zu 2020 betragen. Der genaue Flottengrenzwert, der als Ausgangspunkt für die Kalkulation des Zielwerts gilt, wird erst im Jahr 2022 genau festgelegt werden. Dies liegt an der Umstellung des Testverfahrens für Emissionen. Bislang gilt ein Zielwert von 95 g CO₂/km für das Jahr 2020.

Die Ausschussmitglieder wollen ebenfalls eine 40 Prozent-Quote für den Verkauf von Fahrzeugen mit keinen oder geringen Emissionen (< 50 g CO₂/km) in der Verordnung verankern. Bis 2025 soll die Quote 25 Prozent betragen. Hersteller, die diese Quoten nicht erreichen, sollen durch eine Verschärfung des Flottengrenzwerts bestraft werden. Der Vorschlag der Kommission sieht lediglich einen "Bonus" (Anhebung des Grenzwerts) für Hersteller vor, die die bei 15 Prozent und 30 Prozent liegenden Quoten im Jahr 2025 bzw. 2030 erreichen.

Die endgültige Verhandlungsposition des Parlaments wird bei der Plenartagung Anfang Oktober verabschiedet. Ob sich die Position des Umweltausschusses durchsetzt, steht noch nicht fest. Der Transportausschuss hat sich für die Beibehaltung der Ziele des Kommissionsvorschlags ausgesprochen und keine Quote für Elektrofahrzeuge vorgesehen. Der einflussreiche Industrienausschuss hat letztlich keine Position verabschiedet, da Änderungsanträge für eine Verschärfung der Flottengrenzwerte in Bezug auf den Verordnungsvorschlag keine Mehrheit fanden.

Die Regierungen der EU-Staaten planen, ihre Verhandlungsposition im Oktober festzuzurren. Erst dann können die interinstitutionellen Kompromissverhandlungen im sog. "Trilog" beginnen. Die deutsche Bundesregierung hat sich bisher noch nicht positioniert, während einige Staaten wie Frankreich bereits seit Monaten auf eine Verschärfung drängen.

Der DIHK spricht sich in seiner Stellungnahme für die Beibehaltung des 30 Prozent-Ziels aus und empfiehlt, das Zwischenziel für das Jahr 2025 unverbindlich zu gestalten. Eine dirigistische Elektroquote lehnt der DIHK ab.

Der endgültige Text des Berichts des Umweltausschusses liegt noch nicht vor. Den Bericht des Transportausschusses, der eine beratende Funktion einnimmt, finden Sie [hier](#).

EU-Regeln für grenzüberschreitenden Stromhandel: Übertragungsnetzbetreiber schlagen Alarm

Rat und Parlament haben Ende Juni offiziell die Verhandlungen über die Reform des Strombinnenmarkts begonnen, die Teil des sog. Energie-Winterpakets der EU ist. Bis Ende des Jahres soll unter österreichischer Ratspräsidentschaft eine Einigung erzielt werden.

Beide Gesetzgeber sprechen sich in ihren Verhandlungspositionen für die Festlegung einer Mindesthandelskapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel von 75 Prozent der Nettoübertragungskapazität aus. Dieser Zielwert müsste von den Übertragungsnetzbetreibern nach Vorstellungen des Parlaments und des Rats schrittweise bis 2026 erreicht werden. Die Netzbetreiber würden so verpflichtet sicherzustellen, dass dieser Anteil der Transferkapazität der Grenzkuppelstellen stets für den Stromhandel über Ländergrenzen hinweg zur Verfügung steht. Aktuell werden im Schnitt nur 50 Prozent erreicht.

Die Übertragungsnetzbetreiber wenden sich in [einer Erklärung vom 5. Juli](#) entschieden gegen diese diskutierte Neuregelung. Nach Angaben von ENTSO-E bleibt die Definition des Zielwerts unbestimmt. Zugleich wurde keinerlei Folgenabschätzung durchgeführt.

Die Netzbetreiber befürchten, dass die Quote sich negativ auf die Versorgungssicherheit auswirken und zu einer erheblichen Steigerung der Redispatch-Kosten führen würde. Letztere werden von den Stromverbrauchern über die Netzentgelte bezahlt.

ENTSO-E plädiert deshalb an die Gesetzgeber, von einer festen Zielquote abzusehen. Stattdessen solle die vollständige Umsetzung des Dritten Energiepakets forciert werden. In Einklang mit der 2015 in Kraft getretenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (Netzkodex "CACM") erarbeiten die Netzbetreiber aktuell regionale Methoden für die Kapazitätsberechnung und schaffen fünf regionale Koordinierungszentren. Bis zum Abschluss dieses Umsetzungsprozesses solle von grundlegenden Neuregelungen abgesehen werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber verpflichten sich zudem, über rechtliche Anforderungen hinaus mehr Transparenz bezüglich der Kapazitätsberechnungen zu schaffen.

DIHK-Bewertung: Der DIHK spricht sich für eine umfassende Folgenabschätzung der Neuregelung aus. Die stärkere Öffnung der Grenzkuppelstellen für den grenzüberschreitenden Handel ist richtig, solange die Kosten den gesamtwirtschaftlichen Nutzen nicht übersteigen. Zudem wäre eine einseitige Belastung der deutschen Unternehmen in der praktischen Umsetzung der Neuregelung aufgrund der heute schon sehr hohen Strompreise nicht tragbar. Den Mitgliedsstaaten sollte es ermöglicht werden, durch den Netzausbau und die damit einhergehende Minderung interner Netzengpässe die Beschränkungen des grenzüberschreitenden Handels möglichst gering zu halten.

Der DIHK hat sich auch in einer Stellungnahme zum Verpflichtungsangebot des Übertragungsnetzbetreibers TenneT gegenüber der Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission für die Berücksichtigung der Interessen der deutschen Unternehmen ausgesprochen. (Quelle: DIHK)

Ökodesign: Produktions- und Importverbot für bestimmte Halogenlampen in Kraft getreten

Die EU möchte verschiedene Halogenlampen aus Gründen des Energieverbrauchs vom Markt ausschließen. Ab dem 01. September 2018 greift daher innerhalb der EU für betroffene Halogenlampen ein Produktions- und Importverbot zur weiteren Vermarktung.

Das EU-weit gültige Verbot umfasst vor allem Lampen der Energieklasse D mit ungebündeltem Licht und beruht auf Art. 3, Abs. 1, Stufe 6 der Verordnung (EU)2015/1428 in Verbindung mit der Verordnung 244/2009/EG.

Vom Verbot sind nicht alle Halogenlampen betroffen. Ausgenommen sind

- "gebündelte" Halogenlampen (Niederspannungs-Halogenlampen, wie etwa „Spots“ für Deckenstrahler)
- bestimmte Halogenlampen, welche z. B. meist in Schreibtischleuchten eingesetzt werden

Ausgenommen vom Verbot sind im Übrigen Produkte in vorhandenen Beständen der Unternehmen zum Abverkauf.

Eine Mitteilung der EU-Kommission samt FAQ finden Sie [hier](#).

Verbot bestimmter Halogenlampen: EU-Kommission veröffentlicht FAQ

Seit dem 1. September 2018 gilt ein EU-weites Verbot für die Herstellung und Vermarktung bestimmter Halogenlampen. Hintergrund sind ausgelaufene Übergangsfristen im Rahmen der Ökodesign-Vorgaben. Die EU-Kommission hat dazu nun ein FAQ veröffentlicht.

Die EU-Kommission verdeutlicht darin u. a., welche Lampen vom Verbot betroffen sind und welche Energieeinsparungen sich die EU-Kommission davon erhofft.

Die Mitteilung bzw. das FAQ der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

Einwegkunststoff: EU-Kommission legt Verbotspläne vor

Im Einzelnen beinhaltet der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission u. a. folgende Maßnahmen:

- Vermarktungsverbot folgender Einwegkunststoffprodukte (Artikel 5/Anhang B des RL-Vorschlags): Besteck, Teller, Trinkhalme, Watte- und Rührstäbchen, Luftballonstäbe
- Zielwerte für Mitgliedstaaten zur Verwendungsverringerung ("spürbare Verminderung des Verbrauches") hinsichtlich Lebensmittelverpackungen und Getränkebecher aus Einwegkunststoff (Artikel 4/Anhang A des RL-Vorschlags)
- Anforderungen zum Produktdesign (Artikel 6/Annex C des RL-Vorschlags): Einweggetränkebehälter mit Kunststoffanteil müssen eine Befestigung des Verschlusses/Deckels aufweisen, wenn dieser zu einem erheblichen Teil aus Kunststoff besteht.
- Kennzeichnungsvorschriften (Artikel 7, Annex D) für folgende Einwegkunststoffartikel u. a. hinsichtlich der richtigen Entsorgung: Hygieneeinlagen, Feuchttücher und Luftballons
- Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung (Kostentragung u. a. für die Abfallbewirtschaftung des Produktes, Artikel 8, Anhang E des RL-Vorschlags) hinsichtlich folgender Einwegkunststoffprodukte: Lebensmittelverpackungen, Teller, Tüten mit Lebensmittelinhalt, Getränkebehälter, Trinkbecher, Tabakprodukte mit Filter, Feuchttücher, Luftballons und leichte Kunststofftragetaschen
- Zielwert für Mitgliedstaaten zur getrennten Sammlung (Art. 9/Annex F des RL-Vorschlags) von 90 Prozent für Getränkeflaschen aus Einwegkunststoff bis zum Jahr 2025
- Sensibilisierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber Verbrauchern hinsichtlich bestimmter Einwegkunststoffartikel (Art. 10/Anhang G des RL-Vorschlags)

Im nächsten Schritt setzen sich nun das EU-Parlament und der Rat mit dem Vorschlag der EU-Kommission auseinander. Die Kommission hofft auf eine legislative Umsetzung des Vorschlags noch vor der Wahl des EU-Parlaments im Mai kommenden Jahres.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

Die EU-Kommission hat ebenfalls einen [Konsultationsprozess zum Richtlinienvorschlag](#) eingeleitet.

Nach erster Einschätzung des DIHK zeigt der Richtlinienvorschlag in die richtige Richtung. Umweltbelastungen durch Kunststoffabfälle sollten vermieden werden. Dennoch sollte der rechtliche Fokus dabei nicht auf Verbote, sondern auf der Etablierung einer Kreislaufwirtschaft liegen. Dazu beinhaltet der Vorschlag zumindest einige Ansätze. Begriffsbestimmungen (Artikel 3 des RL-Vorschlags) erscheinen dabei zum Teil nicht trennscharf.

EU-Abfallpaket: Geänderte Richtlinien im Amtsblatt veröffentlicht

Die herbeigeführten Änderungen betreffen die

- Abfallrahmenrichtlinie (EG/2008/98)
- Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (94/62/EG)
- Richtlinie über Abfalldeponien (1999/31/EG)
- die Richtlinie über Altfahrzeuge (2000/53/EG)
- Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren (2006/66/EG) und
- Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2012/19/EG).

Die Änderungen erfolgen durch insgesamt vier Richtlinien.

Die Änderungsrichtlinie zur Abfallrahmenrichtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union finden Sie [hier](#).

Die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Amtsblatt der Europäischen Union finden Sie [hier](#).

Die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über Abfalldeponien im Amtsblatt der Europäischen Union finden Sie [hier](#).

Die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über Altfahrzeuge, der Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Amtsblatt der Europäischen Union finden Sie [hier](#).

Abfalleinstufung – Leitfaden der EU-Kommission veröffentlicht

Der Leitfaden bezieht sich auf die Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) sowie das Abfallverzeichnis. Unternehmen finden darin Beschreibungen und Verfahrenshilfen zur Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens und damit zur richtigen Einstufung von Abfällen (etwa Feststellung und Bewertung gefahrenrelevanter Eigenschaften). Der Leitfaden nennt beispielsweise Genehmigungsverfahren als relevantes Feld für Unternehmen.

Die Bekanntmachung der EU-Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union finden Sie [hier](#).

REACH-Verordnung: 21.551 Stoffe registriert

Die Erwartung der EU-Kommission lag bei etwa 30.000 registrierten Stoffen. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Lieferketten würden sich laut ECHA erst zum Ende des Jahres verdeutlichen.

Insgesamt wurden laut ECHA im Rahmen der REACH-Verordnung 88.319 Registrierungsdossiers durch 13.620 Unternehmen übermittelt. 18 Prozent der Registrierungen stammen demnach von KMUs. 25 Prozent der Registrierungen erfolgten aus Deutschland.

Die ECHA weist darauf hin, dass Unternehmen ihre Dossiers fortlaufend aktualisieren müssen.

Die Mitteilung der ECHA in englischer Sprache finden Sie [hier](#).

Weitere Statistiken der ECHA zur REACH-Verordnung finden Sie [hier](#).

Blei in die Kandidatenliste aufgenommen

Am 27. Juni 2018 wurde auf der Homepage der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) veröffentlicht, dass die folgenden zehn Stoffe neu auf die Kandidatenliste der REACH-Verordnung aufgenommen wurden (mit CAS-Nummern):

- Octamethylcyclotetrasiloxane (D4) 556-67-2
- Decamethylcyclopentasiloxane (D5) 541-02-6
- Dodecamethylcyclohexasiloxane (D6) 540-97-6
- Lead (Blei) 7439-92-1
- Disodium octaborate 12008-41-2
- Benzo[ghi]perylene 191-24-2
- Terphenyl hydrogenated 61788-32-7
- Ethylenediamine (EDA) 107-15-3
- Benzene-1,2,4-tricarboxylic acid 1,2 anhydride (trimellitic anhydride) 552-30-7
- Dicyclohexyl phthalate (DCHP) 84-61-7

Besonders die Aufnahme von Blei dürfte zu einem erheblichen Aufwand innerhalb der Lieferketten führen, z. B. bei denjenigen Elektro- und Elektronik-Produkten, die aufgrund von RoHS-Ausnahmen höhere Bleikonzentrationen enthalten dürfen.

Die ersten drei oben genannten Stoffe werden hauptsächlich in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie in Kosmetikprodukten verwendet. Das Borat ist typischer Bestandteil in Entfroster und Waschmitteln; Ethylenediamin findet sich in sehr vielen unterschiedlichen Produkten; das Phthalat wird hauptsächlich als Weichmacher in Kunststoffen verwendet.

Die Kandidatenliste umfasst jetzt 191 Stoffe bzw. Stoffgruppen. Die Anforderungen des Artikels 33 der REACH-Verordnung (bzgl. Informationspflichten in der Lieferkette) sind für diese zehn Stoffe ab sofort umzusetzen.

Die Kandidatenliste mit den weiteren Angaben zu den Stoffen findet sich auf der ECHA-Homepage unter: <https://echa.europa.eu/de/-/ten-new-substances-added-to-the-candidate-list>.

Förderprogramme/Preise

Deutscher Rohstoffeffizienz-Preis 2018

Der Bewerbungszeitraum für den Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis 2018 läuft vom 3. September bis 29. Oktober 2018. Mit dem Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis zeichnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie herausragende Beispiele rohstoff- und materialeffizienter Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen sowie anwendungsorientierte Forschungsergebnisse aus. Unter fachlicher Leitung der Deutschen Rohstoffagentur (DERA) werden jährlich bis zu vier Unternehmen sowie eine Forschungseinrichtung mit dem Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis prämiert. Mitmachen können Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Sitz in Deutschland. Ausgezeichnet werden herausragende Beispiele zur Erhöhung der Rohstoff- und Materialeffizienz, zum Beispiel in den Bereichen: Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, Recycling, Wiederverwendung und Kreislaufzuführung von Rohstoffen, Produktdesign mit verringertem oder verändertem Rohstoff- und Materialbedarf, Substitution von primären Rohstoffen, Optimierung von Produktionsprozessen oder Einführung neuer Prozesse, Neugestaltung des Produktionsumfeldes.

Weitere Informationen sowie Bewerbungsunterlagen finden Sie unter: https://www.deutscher-rohstoffeffizienz-preis.de/DREP/DE/Home/rep_node.html

Innovationspreis 2019 – Wettbewerb startet

Der Wettbewerb um den Innovationspreis Rheinland-Pfalz geht in eine neue Runde – mit dem diesjährigen Sonderpreis im Bereich „Digitalisierung/Industrie 4.0“. Bereits zum 31. Mal wird der Preis ausgeschrieben. Wirtschaftsminister Dr. Volker Wissing lädt Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Institutionen in Rheinland-Pfalz ein, sich an der diesjährigen Ausschreibung in den Kategorien „Unternehmen“, „Handwerk“, „Kooperation“, „Industrie“ und dem Sonderpreis des Wirtschaftsministers „Digitalisierung/Industrie 4.0“ zu beteiligen. In der Sonderpreis-Kategorie werden Unternehmen gesucht, die durch Digitalisierung neue Geschäftsfelder erschließen oder betriebliche Abläufe oder Produktionsprozesse verbessern konnten. Alle weiteren Informationen hierzu finden Sie in den Teilnahmebedingungen. Die Ausschreibung für den Innovationspreis 2019 läuft bis zum 31. Oktober 2018.

Weitere Informationen sowie Bewerbungsunterlagen finden Sie unter: <http://www.innovationspreis-rlp.de/de/aktuelles/>

Bundesumweltministerium und DIHK ehren die besten Energie-Scouts des Jahres 2018

Jochen Flasbarth, Staatssekretär im Bundesumweltministerium, und Thomas Meyer, Vizepräsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V. (DIHK), haben heute die besten Energie-Scout-Projekte des Jahres 2018 geehrt. Ausgezeichnet wurden achtzehn junge Auszubildende von AVO Carbon, Röchling Automotive, Kraftverkehr Nagel und Isola. Alle Gewinner-Teams haben in ihren Unternehmen herausragende Projekte für mehr Energie- und Ressourceneffizienz realisiert.

Die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz zeichnet bereits zum vierten Mal die besten Energie-Scouts des Jahres aus. Prämiert wurde in drei Kategorien: kleine, mittlere und große Unternehmen. Erstmals wurde in diesem Jahr auch ein Sonderpreis im Bereich Umwelt verliehen.

Weitere Informationen zu den Projekten finden Sie unter:

<https://www.bmu.de/pressemitteilung/auszubildende-beweisen-kreativitaet-beim-klimaschutz/>

Förderprogramm für umweltfreundlichen und emissionsarmen Schienenverkehr

Im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung (MKS) fördert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) seit dem 9. August 2018 mit einem neuen Programm die Energieeffizienz auf der Schiene und soll der weiteren Stärkung des Eisenbahnverkehrs im Wettbewerb mit anderen Verkehrsträger dienen. Der elektrische Eisenbahnverkehr trägt besonders zur Reduktion klimaschädlicher CO₂-Emissionen bei. Mit insgesamt bis zu 500 Millionen Euro werden Eisenbahnverkehrsunternehmen über fünf Jahre unterstützt, wenn sie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Effizienz beim Traktionsstromverbrauch und festgelegte Effizienzerfolge nachweisen. Die Förderung der Unternehmen ist gekoppelt an jährlich erreichte prozentuale Verbesserungen der Energieeffizienz beim Traktionsstromverbrauch gegenüber dem Vorjahr (bis 2020 um 1,75 %, danach um 2,00 %). Die Förderung erhöht sich, wenn eine Verbesserung von 3,00 % erreicht wird.

Dies kann z. B. erreicht werden durch: Investitionen in energieeffizienteres rollendes Material, Maßnahmen der Automatisierung oder Digitalisierung, die Verbesserung der Auslastung von Zügen mit Personen/Gütern, die Vermeidung von Leerfahrten und/ oder die Verbesserungen in der Bremsenergieeffizienz.

Weitere Informationen sowie die Förderrichtlinie finden Sie unter:

<https://bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/MKS/foerderung-energieeffizienz-elektrischer-eisenbahnverkehr.html>

Förderprogramm „Energieeffiziente und/oder CO₂-arme schwere Nutzfahrzeuge“ (EEN)

Mit diesem Förderprogramm sollen die negativen Wirkungen des Straßengüterverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen auf Umwelt und Klima reduziert werden. Der Bund gewährt hierzu bis zum Ende des Jahres 2020 Zuschüsse, um die Anschaffung von schweren Nutzfahrzeugen mit energieeffizienten und/oder CO₂-armen Antriebstechnologien in Unternehmen des Güterkraftverkehrs zu fördern.

Die Unternehmen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und künftige Halter oder Eigentümer von mindestens einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeug mit einer alternativen Antriebstechnologie im Sinne von Nummer 2 der Richtlinie „EEN“ sein. Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten Lkw und Sattelzugmaschinen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das Bundesamt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

Die konkreten Regelungen sowie die Richtlinie „EEN“ finden Sie unter:

https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/EEN/een_node.html

Kurz notiert

PV-Zuschläge steigen erstmals

Nachdem es in den vergangenen Ausschreibungsrunden stetig nach unten ging mit den Zuschlagswerten für PV-Projekte, sind diese nun zum ersten Mal gestiegen. Nach 4,33 Cent/kWh in der letzten Runde stieg der mengengewichtete Zuschlagswert auf 4,59 Cent/kWh. Mit 4,96 Cent/kWh lag der höchste Zuschlag knapp unter 5 Cent.

Anders als bei der letzten Ausschreibung für Wind an Land war bei PV das Wettbewerbsniveau weiter hoch. Die Ausschreibung war doppelt überzeichnet. Von den eingegangenen 59 Geboten mit 360 MW erhielten 28 Gebote mit 183 MW einen Zuschlag. 13 erfolgreiche Gebote auf Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten erhielten dabei den Zuschlag. (Quelle: DIHK)

Zweite KWK-Ausschreibung unterzeichnet

Da nicht ausreichend Gebote eingingen, war die zweite KWK-Ausschreibungsrunde knapp unterzeichnet. Von den möglichen 100 MW konnten 91 MW an 14 Gebote bezuschlagt werden. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 4,31 ct/kWh. Die Spannweite reichte von 2,99 Cent/kWh bis 5,20 Cent/kWh. Ein Gebot wurde ausgeschlossen.

Die nächste Ausschreibungsrunde endet am 1. Dezember 2018. Dann werden 77 MW vergeben.

Erstmals wurden auch sog. innovative KWK-Systeme, die erneuerbare Wärme einbeziehen, ausgeschrieben. Auch diese war leicht unterzeichnet. Von den möglichen 25 MW wurden 21 MW an fünf Gebote vergeben. Der Durchschnittszuschlag lag bei 10,27 Cent/kWh. Die Spannweite reichte von 8,47 bis 10,94 Cent/kWh. Bei den innovativen Ausschreibungen mussten zwei Gebote ausgeschlossen werden. (Quelle: DIHK)

Redispatchkosten steigen deutlich

Die Bundesnetzagentur hat ihren Bericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen für das vierte Quartal 2017 vorgelegt. Darin sind auch die vollständigen Redispatchzahlen für 2017 enthalten. Die Gesamtkosten für die Eingriffe in die Fahrpläne von Kraftwerken und die Abregelung erneuerbarer Energien lagen bei 1,4 Mrd. Euro. 2016 hatten sie bei rund 1 Mrd. gelegen.

Besonders stark gestiegen sind die Kosten für die Abregelung erneuerbarer Energien (Einspeisemanagement): Nach 373 Mio. Euro im Jahr 2016 erreichten sie 2017 geschätzt 610 Mio. Euro. 2015 hatten sie bei 478 Mio. Euro gelegen. Die Kosten für die Netzreserve stiegen von 286 auf 415 Mio. Euro.

Insgesamt wurden 10,2 TWh konventionelle Stromerzeugung abgeregelt und 10,238 TWh auf Anweisung hochgefahren. 5,5 TWh erneuerbare Energien mussten ebenfalls abgeregelt werden (Einspeisemanagement).

Laut Bundesnetzagentur war vor allem das erste Quartal verantwortlich für den Anstieg. So hatten u. a. eine ungewöhnliche Lastflusssituation in Deutschland und eine europaweite Kälteperiode die Stromnetze belastet. Zudem gab es vergangenes Jahr nach vorläufigen Angaben der Übertragungsnetzbetreiber die bislang höchste Einspeisung aus Windenergieanlagen. So wurde im windreichen vierten Quartal auch die bislang höchste Menge an erneuerbaren Energien abgeregelt. Es wurden zunehmend auch Offshore-Windparks abgeregelt.

Dass der Netzausbau hilft, die Kosten zu senken, zeigt das Beispiel Thüringer Strombrücke: So sank die Überlastung der besonders belasteten Leitung Remptendorf-Redwitz von 1.836 auf 18 Stunden im Vergleich der 4. Quartale der Jahre 2015 und 2017. (Quelle: DIHK)

OPEC und Russland wollen Öl-Fördermenge steigern

Die OPEC und Russland haben am 23. Juni beschlossen, die Fördermenge anzuheben und damit auf die Preissteigerungen und die zunehmende Nachfrage nach Rohöl zu reagieren. Dabei wurde lediglich be-

schlossen, die 2016 vereinbarte begrenzte Fördermenge von 32,5 Mio. Barrel täglich einzuhalten. Aktuell bewegen sich die produzierten Ölmengen unter diesem Niveau und sorgen für feste Preise.

Die getroffene Entscheidung bedeutet jedoch mindestens für 2018 keine Abkehr von der grundsätzlichen Politik der Förderbegrenzung, die zwischen OPEC und Russland vereinbart worden war. Eine ungedrosselte Angebotsausweitung und damit ein Preisverfall wie 2015 sind daher nicht zu erwarten. (Quelle: DIHK)

REACH: weitere Stoffe auf der Kandidatenliste

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und die EU-Kommission haben zehn weitere Stoffe auf die Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gesetzt. Diese Liste umfasst damit aktuell 191 Stoffe bzw. Stoffgruppen, darunter auch Blei. Im Anschluss an eine weitere Prüfung der betroffenen Stoffe kann es zu einer eventuellen Beschränkung oder Zulassungspflicht im Rahmen der REACH-Verordnung kommen.

Die neu gelisteten Stoffe umfassen nach Angabe der ECHA u.a.

- D4, D5, D6 (Verwendung etwa in Wasch- und Reinigungsprodukten sowie in Kosmetikprodukten)
- Blei (Verwendung etwa in Metallen, Schweiß- und Lötprodukten sowie in Produkten zur Metalloberflächenbehandlung)
- Disodium octaborate (Verwendung etwa in Frostschutz- und Schmiermitteln)
- Terphenyl hydrogenated (Verwendung etwa als Kunststoffzusatz)
- EDA (Verwendung etwa in Klebstoffen und Beschichtungsprodukten)
- TMA (Verwendung etwa in der Herstellung von Polymeren)
- DCHP (Verwendung etwa in Gummi und Kunststoffartikeln)

Die REACH-Kandidatenliste führt hinsichtlich menschlicher Gesundheit oder Umwelt besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) auf. Die Aufnahme eines Stoffes führt zu rechtlichen Verpflichtungen für betroffene Unternehmen. Für Erzeugnisse mit mehr als 0,1 Gewichtsprozent dieser SVHC-Stoffe gelten etwa die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung.

Insbesondere bei bleihaltigen Produkten kann es durch die Listenerweiterung zu Mehraufwand kommen, da die RoHS-Richtlinie (2011/65/EG) bestimmte Möglichkeiten höherer Bleikonzentrationen in Elektro- und Elektronikgeräten als Ausnahme vorsieht. (Quelle: DIHK)

Kabinett beschließt Steuerrabatt für Elektro-Dienstwagen

Die Bundesregierung hat am 1. August beschlossen, Elektro- und Plug-in-Hybridautos, die als Dienstwagen auch privat genutzt werden, über das Einkommensteuergesetz zu fördern. Zwischen 2019 und Ende 2021 neu zugelassene Elektroautos müssen monatlich mit 0,5 statt 1 Prozent des Listenpreises als geldwertem Vorteil versteuert werden.

Diese Maßnahme war im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart worden, um den Markthochlauf der Elektromobilität zu beschleunigen und einen Beitrag zur Emissionsminderung im Verkehrssektor zu leisten. Bei dieser Fördermaßnahme geht die Bundesregierung von Ausfällen bei der Einkommenssteuer von 2 Mrd. Euro aus.

Zur Umsetzung der Maßnahme wird § 6 Absatz 1 des Einkommensteuergesetz geändert. Für die Abrechnung nach der Fahrtenbuch-Methode wird eine gleichwertige Regelung eingeführt. Der Gesetzentwurf geht jetzt in das parlamentarische Verfahren. (Quelle: DIHK)

Wind an Land: Ausschreibungsergebnisse ziehen weiter an

Zum dritten Mal in Folge ist das Ausschreibungsergebnis für Wind an Land gestiegen: Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 6,16 Cent/kWh. Da einige Gebote aus formalen Gründen ausgeschlossen werden mussten, wurde das Ausschreibungsvolumen von 670 MW nicht ausgeschöpft.

Die Spannweite der Gebote reichte von 4 bis zum Höchstwert von 6,3 Cent/kWh.

Der geringe Wettbewerbsdruck hat laut Bundesnetzagentur seine Ursache darin, dass derzeit zu wenige Genehmigungen für Windräder vorliegen.

Erstmals konnte im Rahmen der Ausschreibung auch der Süden Erfolge melden. 23 Prozent der Zuschläge gingen an Bayern und Baden-Württemberg. (Quelle: DIHK)

Ökodesign: Produktions- und Importverbot für bestimmte Halogenlampen tritt am 1. September 2018 in Kraft

Die EU möchte verschiedene Halogenlampen aus Gründen des Energieverbrauches vom Markt ausschließen. Ab dem 1. September 2018 greift daher innerhalb der EU für betroffene Halogenlampen ein Produktions- und Importverbot zur weiteren Vermarktung.

Das EU-weit gültige Verbot umfasst vor allem Lampen der Energieklasse D mit ungebündeltem Licht und beruht auf Art. 3, Abs. 1, Stufe 6 der Verordnung (EU)2015/1428 in Verbindung mit der Verordnung 244/2009/EG.

Vom Verbot sind nicht alle Halogenlampen betroffen. Ausgenommen sind

- "gebündelte" Halogenlampen (etwa Deckenstrahler oder Scheinwerfer)
- bestimmte Halogenlampen, welche z.B. meist in Schreibtischleuchten eingesetzt werden.

Ausgenommen vom Verbot sind im Übrigen Produkte in vorhandenen Lagerbeständen der Unternehmen. (Quelle: DIHK)

PV: Realisierungsrate bleibt hoch

Auch bei der fünften Runde der PV-Ausschreibungen sind fast alle Anlagen gebaut worden, wie die Bundesnetzagentur mitteilte. 96,3 Prozent der Zuschläge wurden gebaut. Der Trend der vergangenen Runden mit sehr hohen Realisierungsraten (90 Prozent und darüber) bleibt damit bestehen.

Zum 01.08.2016 waren 125 MW auktioniert worden, die an 22 Bieter gingen. Der durchschnittliche mengen-gewichtete Zuschlagswert lag bei 7,25 Cent/kWh. Zwei Projekte mussten Strafzahlungen in Höhe von 45 Euro/kW wegen nicht gebauter Leistung zahlen, weil damit jeweils weniger als 95 Prozent der Zuschlags-mengen der beiden Projekte umgesetzt wurden. (Quelle: DIHK)

Veranstaltungskalender

Veranstaltungen der rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern in Zusammenarbeit mit dem Umwelt-Technikum Koblenz (UTK)

Fortbildung nach EfbV und AbfAEV

Gemäß § 11 EfbV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes verantwortlichen Personen regelmäßig, innerhalb von zwei Jahren, an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Einsammler und Beförderer müssen gemäß §§ 4-5 AbfAEV-Anzeige- und Erlaubnisverordnung alle drei Jahre an einer anerkannten Fortbildungsschulung teilnehmen, um die erworbene Fachkunde zu erhalten.

16. bis 17. Oktober 2018 in Neuwied

27. bis 28. November 2018 in Trier

Sachkunde für Ölabscheider

Betriebe mit Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen müssen nach DIN EN 858 ff und DIN 1999 ff die Kontrolle und Wartung der Anlage von einem sachkundigen Mitarbeiter ausführen lassen, um die Entleerungs- und Reinigungsintervalle bis auf 5 Jahre verlängern zu können.

18. Oktober 2018 in Neuwied

Fortbildung Immissionsschutzbeauftragte

Der Immissionsschutzbeauftragte ist verpflichtet, vor Ablauf von zwei Jahren eine Fortbildung zu besuchen. Im Rahmen dieses Lehrgangs werden Sie über die immissionsschutzrechtlichen Änderungen informiert.

24. bis 25. Oktober 2018 in Neuwied

Fortbildung für Abfallbeauftragte

Der Gesetzgeber sieht die Pflicht, dass die meisten Betriebsbeauftragte für Abfall sich regelmäßig weiterbilden müssen, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Auch wenn teilweise längere Fristen bestehen, empfehlen wir auf Grund des stetigen und schnellen rechtlichen sowie technischen Wechsels alle zwei Jahre die Fortbildung wahrzunehmen. So bleiben Sie immer auf den neusten Stand, senken Versicherungs- sowie Schadensrisiken und vermeiden ein Organisationsverschulden.

23. bis 24. Oktober 2018 in Trier

5. bis 6. Dezember 2018 in Neuwied

Grundschulung zum Gefahrgutbeauftragten - Verkehrsträger Straße

Unternehmer und Betriebsinhaber, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, müssen mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Die Teilnahme an einer von der IHK anerkannten Grundschulung ist Voraussetzung für die Bestellung.

22. bis 24. Oktober 2018 in Neuwied

Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen

Seit 2007 bestimmt das Arbeitsschutzgesetz, dass die Unternehmen ihre Arbeitsplätze und -bedingungen individuell auf vorhandene Unfall- und Gesundheitsgefährdungen untersuchen und die vorhandenen Risiken mit Hilfe geeigneter Werkzeuge realistisch beurteilen müssen.

Aufgrund dieser Gefährdungsbeurteilungen sind geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung zu treffen, deren Wirksamkeit zu überwachen und zu dokumentieren.

30. Oktober 2018 in Neuwied

Abfallbeauftragter

Seminar zum Erwerb der staatlich anerkannten Fachkunde im Sinne der § 59 KrWG i.V. m. § 55 BImSchG.

5. bis 8. November 2018 in Trier

Brandschutzbeauftragter

Der Lehrgangsaufbau orientiert sich an allen zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie an den europäischen Richtlinien. Er entspricht den DGUV/BGV, der ArbStättV und dem § 10 ArbSchG.

1. Woche: 5. bis 9. November 2018

2. Woche: 19. bis 23. November 2018

Fortbildung Brandschutz

Brandschutzbeauftragte sollten sich regelmäßig über rechtliche und technische Neuerungen informieren. Wir bieten Ihnen daher im Rahmen einer zweitägigen Fortbildungsschulung die Möglichkeit, sich über Änderungen im Brandschutzrecht sowie über moderne technische Lösungen zu informieren.

13. bis 14. November 2018 in Neuwied

Brandschutzhelfer nach ASR 2.2

In jeder Arbeitsstätte sind mindestens fünf Prozent der Beschäftigten vom Arbeitgeber zu Brandschutz Helfern zu benennen.

Sie sind fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.

15. November 2018 in Neuwied

Fachkundelehrgang nach EfbV und AbfAEV

Fachlehrgang für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben und Abfalltransportunternehmen zum Nachweis der Fachkunde im Sinne der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe und der Verordnung zur Transportgenehmigung.

12. bis 15. November 2018 in Neuwied

Modul Abfall

Leitungs- und Aufsichtspersonen mit erfolgreich abgeschlossenem Fachkundelehrgang nach EfbV erlangen an nur einem Tag zusätzlich die Fachkunde als Abfallbeauftragter nach § 59 KrWG.

Die Fachkunde nach EfbV schließt die Fachkunde als Abfallbeauftragte/r nicht ein.

16. November 2018 in Neuwied

Der Gewässerschutzbeauftragte

Grundkurs zum Nachweis der Fachkunde nach § 64 und § 65.

19. bis 22. November 2018 in Neuwied

Fortbildung nach EfbV und AbfAEV

Gemäß § 11 EfbV haben die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebes verantwortlichen Personen regelmäßig, innerhalb von zwei Jahren, an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Einsammler und Beförderer müssen gemäß §§ 4-5 AbfAEV-Anzeige- und Erlaubnisverordnung alle drei Jahre an einer anerkannten Fortbildungsschulung teilnehmen, um die erworbene Fachkunde zu erhalten.

27. bis 28. November 2018 in Neuwied

Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte

Auffrischungslehrgang nach § 22 SGB VII und DGUV A1.

Bleiben Sie fit und kompetent in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

30. November 2017 in Neuwied

Fortbildung für Gewässerschutzbeauftragte

Das Seminar vermittelt den Teilnehmern die aktuelle Rechtslage im Bereich des Wasserrechts und informiert über wichtige technische Neuerungen. Bleiben sie ein rechtskonformer Ansprechpartner in ihrem Unternehmen und gegenüber der Behörde.

Die Fortbildung soll in Anlehnung an den §9 5BlmSchV mind. alle 2 Jahre erfolgen.

12. bis 13. Dezember 2018 in Neuwied

Ansprechpartner für Seminare :

Yvonne Busch/Bianka Weber, Tel.: 02631 353952

Schulungsinhalte, Anmeldeunterlagen, Gesetze und Verordnungen finden Sie auch im Internet unter:

www.ihk-akademie-koblenz.de/utk



Die [IHK-Recyclingbörse](#) ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Suchen Sie gebrauchte Paletten, Bildschirme, Lösungsmittel, Chemikalien, Kunststoffe oder Ähnliches? Dann können Sie in der IHK-Recyclingbörse kostenlos recherchieren. Oder haben Sie selbst Recyclingware anzubieten? Durch ein kostenloses Inserat in der Börse ist womöglich gleich ein Abnehmer gefunden. Die IHK-Recyclingbörse bietet eine komfortable, deutschlandweite Online-Recherche für Anbieter und Nachfrager von Sekundärrohstoffen. Die IHK-Recyclingbörse ist kostenlos, unbürokratisch, ressourcenschonend und effizient.

Ansprechpartner für die Aufnahme von Inseraten in die Recyclingbörse:

IHK Koblenz, Schloßstr. 2, 56068 Koblenz
Insa Kattwinkel, Tel. 0261 106-287, Fax 0261 106-112
E-Mail: kattwinkel@koblenz.ihk.de
Internet: www.ihk-koblenz.de/

IHK Pfalz, Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen
Petra Ihringer, Tel. 0621 5904-1611, Fax : 0621 5904-1604
E-Mail: petra.ihringer@pfalz.ihk24.de
Internet: www.pfalz.ihk24.de/

IHK Rheinhessen, Dienstleistungszentrum Bingen
Mainzer Str. 136, 55411 Bingen
Martin Krause, Telefon: 06721 9141-15, Telefax: 06721 9141-7915
E-Mail: martin.krause@rheinhausen.ihk24.de
Internet: www.rheinhausen.ihk24.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken
Frau Ute Stephan, Tel.: 0681 9520-431, Fax: 0681 9520-288
E-Mail: ute.stephan@saarland.ihk.de
Internet: www.saarland.ihk.de

IHK Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier
Sonja Wagener, Tel.: 0651 9777-502, Fax: 0651 9777-115
E-Mail: wagener@trier.ihk.de
Internet: www.trier.ihk.de